

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

St 2573 München - Sauerlach

Neubau eines Geh- und Radweges

nördlich Lanzenhaar bis A 995

von Abschnitt 120, Station 0,668 bis Abschnitt 160, Station 0,019

(von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+964,184)

München, 14.07.2023

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
28. BImSchV	Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte)
32. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FAD	Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012 (neue Fassung 2020)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
PMS	Partikelminderungssystem
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
STVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

TKG.....Telekommunikationsgesetz
TRGS.....Technische Regeln für Gefahrstoffe
UNECE.....Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
UPR.....Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPGGesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwVAllgemeine Verwaltungsvorschrift vom 18.09.1995 zur Ausführung des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL.....Vogelschutz-Richtlinie
VERT.....Verification of Emission Reduction Technology
VwGO.....Verwaltungsgerichtsordnung
WHGWasserhaushaltsgesetz
ZeitlerZeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen	7
3.1 Zusagen und Zusicherungen	7
3.2 Unterrichtungspflichten	8
3.3 Bauausführung	9
3.4 Naturschutz und Landschaftspflege	10
3.5 Wasserwirtschaft	12
3.6 Denkmalpflege	13
3.7 Landwirtschaft und Wege	13
3.8 Wald	13
4. Straßenrechtliche Verfügungen	13
5. Entscheidungen über Einwendungen	14
6. Kostenentscheidung	14
B Sachverhalt	15
1. Antragstellung	15
2. Beschreibung des Vorhabens	15
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
3.1 Auslegung	16
3.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange	16
3.3 1. Tektur vom 12.03.2020	17
3.4 Erörterungstermin	19
C Entscheidungsgründe	21
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	21
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	22
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	21
2. Materiell-rechtliche Würdigung	22
2.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkungen, Planungsermessen	23
2.2 Planrechtfertigung	26
2.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	30
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	31
2.5 Private Einwendungen und Belange, insbesondere Flächenverlust	90
2.6 Gesamtergebnis der Abwägung	91
2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	91
3. Kostenentscheidung	92
Rechtsbehelfsbelehrung.....	92
Hinweis zur Auslegung des Plans.....	93

Aktenzeichen: 4354.32-03-19-1

**Vollzug des BayStrWG;
St 2573 München - Sauerlach
Neubau eines Geh- und Radweges
nördlich Lanzenhaar bis A 995
von Abschnitt 120, Station 0,668 bis Abschnitt 160, Station 0,019
(von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+964,184)
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau eines Geh- und Radweges im Zuge der St 2573 nördlich Lanzenhaar bis zur A 995 von Abschnitt 120, Station 0,668 bis Abschnitt 160, Station 0,019 (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+964,184) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für das Vorhaben oder einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderliche behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie müssen nicht gesondert beantragt werden und müssen auch nicht gesondert ausgesprochen werden.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1T		Erläuterungsbericht	
2	1T	Übersichtskarte Übersichtskarte ersetzt	1:100.000
	1	<i>Übersichtskarte</i>	<i>1:100.000</i>

	2T	Übersichtskarte ersetzt	1: 25.000
	2	<i>Übersichtskarte</i>	1: 25.000
3T		Übersichtslageplan ersetzt	1:5.000
3		<i>Übersichtslageplan</i>	1:5.000
5		Lagepläne	
	0T	Lageplan Legende ersetzt	
	0	<i>Lageplan Legende</i>	
	1T	Lageplan von Bau-km 0+000 – 0+988 ersetzt	1:1.000
	1	<i>Lageplan von Bau-km 0+000 – 0+988</i>	1:1.000
	2T	Lageplan von Bau-km 0+988 – 2+074 ersetzt	1:1.000
	2	<i>Lageplan von Bau-km 0+988 – 2+074</i>	1:1.000
	3T	Lageplan von Bau-km 2+074 – 2+964, 184 ersetzt	1:1.000
	3	<i>Lageplan von Bau-km 2+074 – 2+964, 184</i>	1:1.000
6		Höhenplan	
	1T	Höhenplan von Bau-km 0+000 – 1+000 ersetzt	1: 1.000/100
	1	<i>Höhenplan von Bau-km 0+000 – 1+000</i>	1: 1.000/100
	2T	Höhenplan von Bau-km 0+900 – 2+100 ersetzt	1: 1.000/100
	2	<i>Höhenplan von Bau-km 0+900 – 2+100</i>	1: 1.000/100
	3T	Höhenplan von Bau-km 2+000 – 2+964 ersetzt	1: 1.000/100
	3	<i>Höhenplan von Bau-km 2+000 – 2+964</i>	1: 1.000/100
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1T		Maßnahmenplan	
	0T	Maßnahmenplan Legende ersetzt	
	0	<i>Maßnahmenplan Legende</i>	
	1T	Maßnahmenplan ersetzt	1:2.500
	1	<i>Maßnahmenplan</i>	1:2.500
	2T	Maßnahmenplan ersetzt	1:2.500
	2	<i>Maßnahmenplan</i>	1:2.500
	3	<i>Maßnahmenplan entfällt</i>	1:2.500
9.2T		Übersicht der Schutz-, Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
9.2aT		Maßnahmenblätter - nachgereicht	
9.3T		Gegenüberstellung von Eingriff / Ausgleich und Er- satz	
10		Grunderwerb	
10.1T	0 T	Grunderwerbsplan Legende ersetzt	
	0	<i>Grunderwerbsplan Legende</i>	
	1 T	Grunderwerbsplan ersetzt	1:1.000
	1	<i>Grunderwerbsplan</i>	1:1.000
	2	Grunderwerbsplan	1:1.000
	3 T	Grunderwerbsplan ersetzt	1:1.000
	3	<i>Grunderwerbsplan</i>	1:1.000
	4	<i>Grunderwerbsplan entfällt</i>	1:1.000
10.2T		Grunderwerbsverzeichnis	
11T		Regelungsverzeichnis	

14	1T	Straßenquerschnitt Regelquerschnitt ersetzt	1:50
	1	<i>Regelquerschnitt</i>	1:50
	2T	Sonderquerschnitt Baumumfahrung ersetzt	1:50
	2	<i>Sonderquerschnitt Baumumfahrung</i>	1:50
19 19.1T	Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3T Anhang 4T Anhang 5T Anhang 5T Anhang 6T Anhang 7T Anhang 8T	Umweltfachliche Untersuchungen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Textteil Literaturverzeichnis Beschreibung der Biotop- und Realnutzungstypen Flächenübersicht Waldrechtliche Sachverhalte Ergebnisbericht Nachkartierung der Vegetation im Juni 2015 - neu Ergebnisbericht Nachkartierung der Vegetation im Juni 2015 – neu – ANLAGE Bestandsaufnahmen Fauna 2015 – neu Ökokonto – neu Baumkontrolle – neu	
19.2T	0 T 0 1 T 1 2 T 2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Legende ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Legende</i> Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan</i> Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan</i>	1:2.500 1:2.500 1:2.500 1:2.500
19.3T		Bestandsaufnahme Fauna und spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung	
20		Wasserrechtsbescheid - <i>nachrichtlich</i>	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Freising aufgestellt und tragen das Datum vom 25.08.2014. Die Unterlagen der 1. Tektur tragen das Datum vom 12.03.2020. Die erfolgten Planänderungen und die Ergänzungen in den Planunterlagen wurden durch Roteintragungen sowie das Durchstreichen ursprünglicher Passagen kenntlich gemacht. Die *kursiv* gedruckten ursprünglichen Pläne und Unterlagen verbleiben nachrichtlich in den Planunterlagen, soweit dies erforderlich ist, um die Änderungen nachvollziehen zu können.

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde gem. Art. 38 Abs. 4 BayStrWG verzichtet.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen und Zusicherungen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten und einzuhalten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung Praktische Bodendenkmalpflege, Referat B VI Lineare Projekte), anzuzeigen (vgl. auch A 3.6 dieses Beschlusses).

3.2.2 Der Autobahn-GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern, Seidlstraße 7 - 11, 80335 München ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn und Ende der Bauarbeiten, sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.2.3 Dem Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München (Untere Naturschutzbehörde) und der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn und Ende der Bauarbeiten der Beginn und die Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Ebenso sind Beginn und Abschluss der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

3.2.4 Der Zweckverband München-Südost, Haidgraben 1, 85521 Ottobrunn, ist zur Abstimmung eventueller Maßnahmen hinsichtlich ihres Schmutzwasserkanals rechtzeitig vor Baubeginn, sowie im Bedarfsfall baubegleitend, zu kontaktieren.

3.2.5 Die Vodafone Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring, die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, PTI 25, BB2 Wegerecht, Marsplatz 4, 80335 München, und die Bayernwerk AG, Karwendelstraße 7, 82024 Taufkirchen, sind zur Abstimmung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Kabel rechtzeitig vor Baubeginn, sowie im Bedarfsfall baubegleitend zu kontaktieren.

3.2.6 Den Gemeinden Taufkirchen, Brunnthal und Sauerlach ist der Beginn der Bauarbeiten möglichst frühzeitig bekannt zu geben (C 2.4.7.1.1).

3.2.7 Den Stadtwerken München (SWM Services GmbH, Wassergewinnung, Reisachstraße 1, 83629 Weyarn) und dem Wasserwerk der Gemeinde Taufkirchen, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen, ist der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

3.3 Bauausführung

3.3.1 Die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 sind zu beachten.

3.3.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG vom 08.05.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG vom 14.12.2005 und der Verordnung (EG) Nr. 219/2009 vom 11.03.2009, entsprechen. Der Vorhabenträger hat nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass der Einsatz von lärmarmen Geräten und Maschinen gemäß der 32. BImSchVO erfolgt.

3.3.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken. Die einschlägigen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

3.3.4 Bei Durchführung erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen und Bauverfahren sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

3.3.5 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden aktuellen Regelwerke – sind zu beachten.

3.3.6 Die Vorgaben des Baugrundgutachtens (Verfasser: Baugeologisches Büro Bauer GmbH, 80807 München) sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, den Bodengutachter an der Betreuung und Überwachung der Gründungsmaßnahmen zu beteiligen.

3.3.7 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt München abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

3.3.8 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, während der Bauzeit in vertretbarem Umfang geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer baubedingt möglichen gravierenden Staubbelastung und Straßenverschmutzung zu ergreifen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung

von Kies- und Sandlagerungen etc.). Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

3.3.9 Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf sollte bereits bei der Vergabe geachtet werden. Es wird zudem empfohlen, Lastkraftwagen zu verwenden, die nach Möglichkeit die neuste Abgasnorm, derzeit Euro 6 erfüllen (jedoch mindestens die Euro-5-Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) 2018/858 des EP und des Rates vom 30.05.2018).

3.3.10 Durch den Betrieb der Baufahrzeuge dürfen keine Schadstoffe in den Untergrund eingebracht werden.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

3.4.1 Die in Planunterlagen 9.1T und 9.2T sowie 19.1T mit 19.2T und Ziffer 5 der Planunterlage 11T dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen und die enthaltenden Angaben zu Schutz-, Vermeidungs-, Unterhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind für den Vorhabenträger verbindlich. Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen A1T und E4T sind entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu unterhalten, solange der Geh- und Radweg entlang der St 2573 im plangegegenständlichen Bereich besteht (siehe unten in der Begründung C 2.4.5.3.4 dieses Beschlusses).

Der Regierung von Oberbayern und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 9 BayNatSchG rechtzeitig für die Erfassung und Kontrolle der Flächen – spätestens mit Beginn der Maßnahmen – ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (C 2.4.5.3.4.5 dieses Beschlusses).

Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird hingewiesen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>).

Die Kompensationsmaßnahmen A1T und E4T sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme herzustellen.

3.4.2 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28./29. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landratsamts München, Untere Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme ge-

mäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

3.4.3 Die konkreten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlagen 9T/19T) sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, und den Betroffenen abzustimmen und entsprechend durchzuführen (vgl. C 2.4.5.3.3 dieses Beschlusses).

3.4.4 Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind unverzüglich nach Fertigstellung der Maßnahmen dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

3.4.5 Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen (Pflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen) sind fachgerecht herzustellen, entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

3.4.6 Auf den Ausgleichs- und Ersatzflächen und auf den Flächen im Straßbereich ist darauf zu achten, dass sich keine Neophyten ansiedeln. Eine regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls nötige Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, durchzuführen. Während der Bauphase und während der durchzuführenden Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Baumaschinen und Mähgeräte, z.B. über Reifenverschmutzungen kein Eintrag von Neophyten stattfindet.

3.4.7 Bei den Pflanzungen und Einsaaten sind ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Gehölze in der passenden Mindestqualität (Sträucher: verschulte Sträucher, vier Triebe, 60 - 100 cm; Bäume: Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm) sowie autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 8 bzw. Ursprungsgebiet 16 zu verwenden (siehe Anlage Ursprungsgebiete und Produktionsräume der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung)).

3.4.8 Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Schutz-, Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen ist während der gesamten Bauzeit durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (siehe hierzu die Ausführungen unter C 2.4.5.3.3 dieses Beschlusses). Die damit betrauten (fachlich geeigneten) Personen sind dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, als Ansprechpartner mit Namen, Erreichbarkeit und fachlicher Qualifikation mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen und mit Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustatten.

Die ökologische Baubegleitung überwacht während der Baumaßnahmen die Einhaltung der Vorgaben und der einschlägigen Auflagen vor Ort und steht den ausführenden Personen sowie den beteiligten Behörden für Rückfragen zur Verfügung. Die ökologische Baubegleitung hat darauf zu achten, dass die Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche eingerichtet werden und diese gegenüber baubedingten Wirkungen ausreichend geschützt sind.

Die ökologische Baubegleitung ist bei der Fällung von Bäumen anwesend.

Die ökologische Baubegleitung hat dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, regelmäßig (ca. alle zwei Wochen) einen Kurzbericht über den Ablauf der erfolgten Maßnahmen zu liefern.

3.4.9 Bei der Auswahl sowohl der temporären Baustellenbeleuchtung als auch der dauerhaften Radwegebeleuchtung ist auf eine insekten- und fledermausfreundliche Ausführung (Leuchtmittel ohne UV-Anteil, Vermeidung von Streulicht durch geeignete Abschirmungen, nach unten gerichteter Leuchtstrahl, insektendichtes Gehäuse) zu achten. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Waldränder dauerhaft von Beleuchtung auszunehmen sind, um nachtaktive Tiere in diesem lichtökologisch sensiblen Bereich nicht zu stören (siehe hierzu C 2.4.5.5.2.4 dieses Beschlusses).

3.5 Wasserwirtschaft

3.5.1 Die Betankung aller Fahrzeuge ist außerhalb der Wasserschutzgebiete durchzuführen. Weiterhin sind vorsorglich Ölbindemittel bereit zu stellen (siehe hierzu C 2.4.7.1.1 dieses Beschlusses).

3.5.2 Durch den Betrieb der Baufahrzeuge dürfen keine Schadstoffe in den Untergrund eingebracht werden (siehe hierzu C 2.4.7.1.1 dieses Beschlusses).

3.5.3 Mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe und Schmierstoffe) darf nicht im Bereich der Wasserschutzgebiete umgegangen werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Wasserschutzgebieten gelagert werden (siehe hierzu C 2.4.7.1.1 dieses Beschlusses).

3.5.4 Die Baustelleneinrichtung und die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

3.5.5 Baulager und Bauwagen mit einem Anfall von Fäkalabwasser sind grundsätzlich außerhalb der Wasserschutzgebiete zu situieren. Baustoff- und Materiallager hingegen sind im Bereich der Wasserschutzgebiete zulässig.

3.5.6 Innerhalb der Wasserschutzgebiete darf kein Müll oder sonstiges Abfallprodukt gelagert werden.

3.6 Denkmalpflege

Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt München (Untere Denkmalschutzbehörde) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.7 Landwirtschaft und Wege

3.7.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3.7.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.7.3 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.7.4 Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ist nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme sicherzustellen.

3.8 Wald

3.8.1 Ersatzbepflanzungen sind mit der Unteren Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg abzustimmen.

3.8.2 Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger bis spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg nachzuweisen, dass die Ersatzaufforstungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg in einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstungen gesichert sind.

4. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Der neu zu bauende Geh- und Radweg von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+964 nördlich Lanzenhaar bis A 995 wird Bestandteil der St 2573. Der neu zu bauende Geh- und Radweg bei Bau-km 2+350 an der M11 wird deren Bestandteil. Die einzelnen Regelungen und Widmungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und dem entsprechenden Lageplan (Unterlagen 11T und 5T). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Freising, Am Staudengarten 2a, 85354 Freising / Servicestelle München, Winzerer Straße 43, 80797 München (Vorhabenträger) hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 27.08.2014 die Planfeststellung für die Staatsstraße (St) 2573 München – Sauerlach, Neubau eines Geh- und Radweges nördlich Lanzenhaar bis A 995 beantragt. Die Planunterlagen tragen das Datum 25.08.2014. Mit Schreiben vom 18.06.2020 beantragte der Vorhabenträger die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens mit den geänderten Planunterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 12.03.2020.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben liegt im Zuge der Staatsstraße (St) 2573 München - Sauerlach im Landkreis München in den Gemeindebereichen Taufkirchen, Brunnthäl und Sauerlach. Der geplante Geh- und Radweg verläuft einseitig östlich der St 2573, beginnt am derzeitigen Geh- und Radwegende 450 m südlich der Bundesautobahn A 995 und mündet an der Haarer Straße (Kreisstraße M 11) in Lanzenhaar in den dort bestehenden Geh- und Radweg. Der geplante Geh- und Radwegeabschnitt stellt damit einen Lückenschluss zwischen den vorhandenen Geh- und Radwegen im Bereich Taufkirchen/Ottobrunn und Sauerlach dar, verbessert die Radwegeverbindung aus den nördlichen Bereichen der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach sowie dem südlichen Bereich des Landkreises München zur Landeshauptstadt München und den südlich davon liegenden Gemeinden und leistet somit einen Beitrag zur Vervollständigung des regionalen Radwegenetzes.

In vier Bereichen schwenkt der Geh- und Radweg von der St 2573 weg und etwa 10 bis 20 m in den Wald hinein, da mehrere Altbaumgruppen erhalten werden sollen und der geplante Geh- und Radweg diese daher östlich umfahren soll.

Die Länge der Ausbaustrecke beträgt ca. 2,964 km und die Breite der befestigten Fläche des Geh- und Radweges 2,50 m. Der Geh- und Radweg erhält eine asphaltierte Wegedecke. Der Geh- und Radweg wird von der Fahrbahn der St 2573 durch einen 2,50 m breiten Seitentrennstreifen getrennt. Auf der straßenabgewandten Seite, beziehungsweise bei den Verschwenkungen beidseits, ist ein 0,50 m breiter Bankettstreifen vorgesehen. Der Aufbau des Weges ist dem Regelquerschnitt (Unterlage 14.1T) und dem Sonderquerschnitt Baumumfahrung (Unterlage 14.2T) zu entnehmen.

Im Bannwaldbereich wird eine Geländeangleichung durch Abtragen von Erdreich benötigt, um mögliche Einschnitte zu umgehen und somit Flächen einzusparen.

Es werden insgesamt 13 Waldzufahrten höhengleich gekreuzt, die jeweils angepasst werden. Brückenbauwerke sind nicht erforderlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1T) sowie auf die Lagepläne (Unterlage 5T) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T) Bezug genommen.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabenträger lagen die Planfeststellungsunterlagen jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 30.09.2014 bis zum 31.10.2014 bei der Gemeinde Taufkirchen, in der Zeit vom 19.09.2014 bis zum 21.10.2014 bei der Gemeinde Brunnthäl und in der Zeit vom 29.09.2014 bis zum 29.10.2014 bei der Gemeinde Sauerlach während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erheben kann. Hingewiesen wurde weiterhin darauf, dass Einwendungen und Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Taufkirchen, der Gemeinde Brunnthäl sowie der Gemeinde Sauerlach oder bei der Regierung von Oberbayern zu erheben sind und dass Einwendungen nach Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepage der Regierung von Oberbayern im Internet eingesehen werden, worauf ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

3.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Taufkirchen
- Gemeinde Brunnthäl
- Gemeinde Sauerlach
- Landratsamt München
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- SWM Infrastruktur Region GmbH

- Autobahndirektion Südbayern (jetzt: Autobahn-GmbH des Bundes)
- DB Services Immobilien GmbH
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung München
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Staatliches Vermessungsamt München
- Bayernwerk AG
- Zweckverband München-Südost
- Wasserwerk Taufkirchen
- Polizeipräsidium Oberbayern
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Eisenbahn-Bundesamt
- Bayerische Staatsforsten
- Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
- Verkehrsclub Deutschland Landesverband Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Zweckverband Hachinger Tal.

Beteiligt wurden auch die Sachgebiete 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

3.3 1. Tektur vom 12.03.2020

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von auf sonstige Weise gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabenträger mit Datum vom 12.03.2020 eine Planänderung (1. Tektur) vor-

genommen. Mit Schreiben vom 18.06.2020 beantragte der Vorhabenträger die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens mit den geänderten Planunterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 12.03.2020.

Die Planänderungen haben im Wesentlichen die Überarbeitung der umweltfachlichen Untersuchungen (Nachkartierung 2015) sowie aufgrund dessen die Überarbeitung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die Anpassung der Grunderwerbsunterlagen sowie des Regelungsverzeichnisses zum Inhalt. Zudem wurden in diesem Zuge die Aktualisierung des Wasserschutzgebietes Taufkirchen aufgrund der Änderung durch die Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.01.2020 und die Aktualisierung der Stationierungen der Staatsstraße aufgrund der Abstufung der B 13 auf die St 2573 berücksichtigt. Schließlich bringt die Planänderung textliche Richtigstellungen an einigen Stellen der Planunterlagen mit.

Die Tekturen, Berichtigungen und Ergänzungen vom 12.03.2020 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Die Regierung von Oberbayern führte im Verfahren nach Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG eine beschränkte Anhörung durch und gab folgenden Behörden und betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten Unterlagen:

- Gemeinde Taufkirchen
- Landratsamt München
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- SWM Services GmbH
- Bayerische Staatsforsten AöR
- Sachgebiete 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern.
- Grundbetroffene (Grundstückseigentümer, die von der Änderung erstmals oder stärker als bisher berührt sind)

Zu den im beschränkten Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend. Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

In Ergänzung zur 1. Tektur vom 12.03.2020 wurden aufgrund der Stellungnahme der SWM Services GmbH vom 24.11.2020 im Verfahren der beschränkten Anhörung

und der daran anschließenden Abstimmungsgespräche beidseitig der bestehenden St 2573 Schutzplanken durch den Vorhabenträger angeordnet und in die Planunterlagen aufgenommen (Roteintragung im Erläuterungsbericht und in den Lageplänen, siehe im Einzelnen C 2.4.7.1.3). Der Vorhabenträger hat hierzu die betroffenen Spartenträger (Vodafone Deutschland GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, bayernets GmbH, inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser, Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG, SWM Services GmbH (SWM), Bayernwerk AG, Zweckverband zur Abwasserbeseitigung) angehört.

3.4 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin (EÖT) hat nicht stattgefunden.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens kann gem. Art. 38 Abs. 4 Satz 1 BayStrWG verzichtet werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf (Bayerischer Landtag, Drs. 18/24629) zu der Neuregelung (Inkrafttreten am 01.03.2023) heißt es hierzu: „Entsprechend der Regelung in § 17a Nr. 1 FStrG stellt Art. 38 Abs. 4 die Durchführung eines Erörterungstermins in das pflichtgemäße Ermessen der Anhörungsbehörde. Der Verzicht kommt insbesondere dann in Frage, wenn aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass sie nicht ausgeräumt werden können und deshalb keine Befriedung zu erwarten ist und der Erörterungstermin auch für die nähere Aufklärung des Sachverhalts zu Einwendungen zu Stellungnahmen nicht benötigt wird. Auch in den Fällen, in denen keine Einwendungen Privater eingegangen sind, kann nun ohne die in Art. 67 Abs. 2 Bay VwVfG vorgeschriebene weitere Rückfrage bei den sonstigen Beteiligten von einem EÖT abgesehen werden. Die Gründe für den Verzicht auf den Erörterungstermin sind im Planfeststellungsbeschluss darzulegen und können von den Verwaltungsgerichten überprüft werden. Für den Fall, dass ein bereits ausgelegter Plan geändert wird, kann regelmäßig von einer – erneuten – Erörterung abgesehen werden. In diesen Fällen genügt regelmäßig die Möglichkeit, zu dem geänderten Vorhaben schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörungsbehörde kann in geeigneten Fällen dennoch einen Erörterungstermin durchführen, z.B. wenn sie bei der ersten Auslegung keinen Erörterungstermin durchgeführt hat oder aufgrund des Inhalts der Einwendungen und Stellungnahmen einen Erörterungsbedarf feststellt.“

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung dieser Kriterien zu der Feststellung, dass im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das vorliegende Bauvorhaben auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichtet werden konnte,

Art. 38 Abs. 4 BayStrWG. Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Es handelt sich bei dem Vorhaben um den Neubau eines Geh- und Radweges (Ausbaulänge 2,9 km) an einer bereits bestehenden Staatsstraße zum Zwecke des Lückenschlusses einer bestehenden Radwegeverbindung und der Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer.

Es liegen keine Einwendungen Privater vor.

Der Sachverhalt zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde im schriftlichen Verfahren vollständig aufgeklärt. Der Erörterungstermin wird für eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht mehr benötigt.

Auch im Übrigen war kein Erörterungsbedarf mehr festzustellen. Der Vorhabenträger sicherte zu, die von den Trägern öffentlicher Belange geforderten Regelungen und Maßnahmen zu beachten. Zum Gewässer- / bzw. Trinkwasserschutz wurden zwischen den SWM und dem Vorhabenträger Abstimmungsgespräche geführt, die schließlich mit Anpassungen der Planunterlagen zu einer Einigung geführt haben. Die SWM sprachen daraufhin das Einverständnis zu dem Vorhaben aus. Von den Änderungen betroffene Sparten Träger wurden beteiligt (siehe hierzu B 3.3 und auch C 2.4.7.1.3).

Zum Verfahrensablauf im Einzelnen wird im Übrigen auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere in diesem Beschluss in systematischem Zusammenhang vorgenommene Ausführungen zum Verfahren verwiesen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für den Neubau des Geh- und Radweges im Zuge der St 2573 besteht im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 37 BayStrWG, da durch den Neubau des Geh- und Radweges mit der Länge der Ausbaustrecke von 2,964 km die in Art. 37 BayStrWG hierfür festgesetzten Voraussetzungen bzw. Werte nicht erreicht werden.

Auch im Hinblick auf die im Zuge des geplanten Bauvorhabens erforderlich werdende Rodung von Wald war vorliegend eine standortbezogene Vorprüfung nach den Vorgaben des UVPG aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles i.S.d. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war nicht erforderlich, da der Schwellenwert nicht erreicht wird. Nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für forstliche Vorhaben mit Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart im Umfang von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Durch den Neubau des Geh- und Radweges kommt es zu einer Rodung von Wald i.S.d. § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG). Es werden 0,748 ha Wald gerodet und in Gehweg-, Radwege- und Straßennebenflächen umgewandelt (vgl. Unterlage 19.1T (Anlage 4T); siehe auch C 2.4.9 dieses Beschlusses). Da der Geh- und Radweg an vier Bereichen mit naturschutzfachlich wertvollen Altbaumbeständen am Straßenrand östlich dieser Bestände vorbeigeführt wird, entstehen vier Altbauminseln zwischen Geh- und Radweg und der St 2573, die mit der Gesamtfläche von 0,388 ha durch den Vorhabenträger erworben und ausgeglichen werden, da diese der Nutzbarkeit durch den bisherigen Waldeigentümer entzogen werden und daher wie Waldverlust zu bewerten sind. Insgesamt (gerundet) wird daher eine Ersatzaufforstung im Umfang von 1,14 ha vorgenommen (vgl. Unterlage 19.1T (Anlage 4T) und die Ausführungen unter C 2.4.9 dieses Beschlusses). Auf der Fläche von 0,388 ha kommt es aber wie eben erläutert zu keinen Negativwirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG, da der Waldbestand faktisch erhalten bleibt und in seiner Wertigkeit weiterhin gesichert wird. Ebenso entfaltet der schmale Radweg auch keine erhebliche Trennwirkung, da sich das Kronendach mittelfristig über dem Radweg schließen kann. Der tatsächliche, dauerhafte Waldverlust zugunsten einer anderen Bodennutzungsart beträgt daher nur 0,748 ha, sodass der Schwellenwert

gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht wird und somit keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man auch dann nicht, wenn man unter Verweis auf § 74 UVPG die Meinung vertritt, dass das UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, auf das vorliegende Verfahren Anwendung findet, da der ursprüngliche Antrag auf Planfeststellung bereits mit Schreiben vom 25.08.2014 gestellt worden und das bereits laufende Planfeststellungsverfahren mit der 1. Tektur vom 12.03.2020 lediglich fortgesetzt, nicht hingegen neu gestartet worden sei. Denn der Schwellenwert für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG a.F. i.V.m. der Nr. 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist identisch und wird damit auch bei Anwendung der alten Fassung des UVPG auf den vorliegenden Sachverhalt nicht erreicht. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind allerdings in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Der geplante Geh- und Radweg verläuft einseitig östlich der St 2573, beginnt am derzeitigen Geh- und Radwegende 450 m südlich der Bundesautobahn A 995 und mündet an der Haarer Straße (Kreisstraße M 11) in Lanzenhaar in den dort bereits bestehenden Geh- und Radweg.

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Das Erfordernis der Planfeststellung erstreckt sich dabei auch auf den Neubau des Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße, da es sich hierbei um einen sog. unselbstständigen Geh- und Radweg im Sinne des Art. 2 Nr. 1b BayStrWG handelt, so dass sein Bau zugleich eine Änderung der Staatsstraße darstellt. Es handelt sich hierbei auch um eine *wesentliche* Änderung, da mit dem Anbau des Geh- und Radweges erhebliche Änderungen vorgenommen werden, die rechtliche und tatsächliche Auswirkungen in einem solchen Ausmaß verursachen, dass eine planerische Konfliktbewältigung geboten ist (vgl. BayVGh vom 18.06.1996, Az. 8 B 94.1051). Insbesondere die Trennung der Verkehrsarten, potenzielle Umweltbeeinträchtigung-

gen, Naturschutzbelange und die in Anbetracht der Länge des Ausbauabschnitts erhebliche Anzahl der beanspruchten Grundstücksflächen unterstreichen hier das Planungserfordernis.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung von Oberbayern jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (Zuständigkeitskonzentration). Gleiches gilt aufgrund von Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Die verfahrensrechtlichen Einwendungen werden untenstehend im Zusammenhang mit der jeweils betroffenen Thematik behandelt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots:

2.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkungen, Planungsermessen

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 36 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr

ist darin auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen mit planerischer Gestaltungsfreiheit – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabenträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens. Das bedeutet, dass es sich – anders als bei der echten, originären Planung – bei der Planfeststellung um den planerischen Nachvollzug eines vom Vorhabenträger entwickelten Plans handelt (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 115 m.w.N.). Die der Gestaltungsfreiheit bzw. dem Planungsermessens gesetzten Grenzen ergeben sich dabei aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 120 ff. BayStrWG):

- Es können behördeninterne Bindungen der Planfeststellungsbehörde an eine eventuelle vorbereitende Planungsentscheidung bestehen (z.B. haushaltsrechtliche Gründe oder Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr); derartige Bindungen besitzen jedoch keine Außenwirkung (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 121);
- Die straßenrechtliche Planung bedarf einer – auch vor Art. 14 GG (enteignungsrechtliche Vorwirkung) standhaltenden – planerischen Rechtfertigung des konkreten Vorhabens;
- Die Planung muss mit den im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen, Geboten und Verboten vereinbar sein, d.h. der Planfeststellungsbeschluss muss alle einschlägigen anwendbaren, nicht durch Abwägung überwindbaren Rechtsvorschriften beachten.
- Die vom Planungsziel her gerechtfertigte und mit den materiellen Rechtsätzen übereinstimmende Planung ist schließlich den Anforderungen aus dem Abwägungsgebot unterworfen, also dem Gebot, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21/74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 120, 134 ff. BayStrWG).

Durch die straßenrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich nicht nur auf

alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, wie sie sich insbesondere aus dem Bauwerksverzeichnis ergeben, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen, also solche, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75, Rn. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Fragen, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange miteinander kollidieren oder mitunter nicht miteinander vereinbar sind. Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Sämtliche betroffene Belange sollen durch eine gerechte Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden. Dieses Abwägungsgebot ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die bewertende Gewichtung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist ein wesentliches und für die Ausfüh-

rung der Planungsaufgabe unerlässliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- alle Belange in die Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge einzustellen sind,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21/74, BVerwGE 45, S. 309).

2.2 Planrechtfertigung

Jede staatliche Planung bedarf der Planrechtfertigung. Das ist eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es *vernünftigerweise geboten* ist (st. Rspr. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 182; BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 901). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 901).

Wie aus den folgenden Ausführungen ersichtlich wird, steht das planfestzustellende Vorhaben mit den im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz verfolgten Zielen im Einklang. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1T, Ziffern 2 und 3).

2.2.1 Planungsziele

Im Planfeststellungsabschnitt verläuft die St 2573 in Nord-Süd-Richtung und verbindet die Anschlussstelle Sauerlach der Bundesautobahn A 995 mit der Kreisstraße M 11 bei Lanzenhaar.

Die vorrangigen Planungsziele bei dem Neubau des Geh- und Radweges entlang der St 2573 sind die Schaffung einer möglichst direkten Verbindung im Zuge der bereits bestehenden St 2573, die Stärkung des Radverkehrs, die Verbesserung der Infrastruktur für die Nutzung des Fahrrads auf dem Schul- und Arbeitsweg, die Steigerung der Attraktivität der Strecke für den Tourismus und Freizeitverkehr, die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Vermeidung von konflikträchtigen Situationen zwischen Kraftfahrzeugen und Fußgängern bzw. Radfahrern, indem der Verkehr durch die bauliche Trennung entflechtet wird.

2.2.2 Erforderlichkeit der Maßnahme / Beachtlichkeit der Planungsziele

Die vorliegende Planung hat sich grundsätzlich an den Vorgaben der Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BayStrWG zu messen, wonach Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Hierzu sind sie vom Träger der Straßenbaulast (Freistaat Bayern, Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG) in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Hierzu gehört es insbesondere, dass Straßen angelegt, verlegt, dem Verkehrsbedürfnis entsprechend unterhalten oder verbessert und bauliche Verkehrshindernisse auf der Straße beseitigt werden. Dabei ist von dem "gewöhnlichen", also durchschnittlichen Verkehrsbedürfnis auszugehen. Ferner sind die Belange der öffentlichen Sicherheit – der Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Straßennutzer vor Gefahren, die sich bei Ausübung des Gemeingebrauchs ergeben können – zu beachten (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 9, Rn. 34).

Dabei ist die Rechtfertigung des *konkreten* Vorhabens erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Planung erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist. Bei der Beantwortung der Frage der Gebotenheit sind auch die Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden, da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist.

Aufgrund eines fehlenden Geh- und Radweges sind die Verkehrsverhältnisse für Fußgänger und Fahrradfahrer entlang der St 2573 auf dem in Rede stehenden Streckenabschnitt bislang unzureichend. Auf dem Streckenabschnitt der St 2573, an dem der Geh- und Radweg gebaut werden soll, lag der durchschnittliche tägliche Verkehr an den zwei vorhandenen Zählstellen im Jahr 2015 (siehe Verkehrsmengenkarte 2015, Unterlage 1T Erläuterungsbericht, Seite 9) bei 8.589 Kfz/24h (davon

Schwerlastverkehr 359 Kfz/24h, entspricht ca. 4,1 Prozent) und 10.192 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehrsanteil von ca. 4,6 Prozent (472 Kfz/24h). Gemäß der Zählstellenliste der Landesbaudirektion Bayern (Zentralstelle Straßeninformationssysteme) lag der durchschnittliche tägliche Verkehr (24h) bei diesen Zählstellen im Jahr 2019 bei 7523 Kfz/24h (davon Schwerlastverkehr 277 Kfz/24h, ca. 3,6 Prozent) und bei 9218 Kfz/24h (davon Schwerlastverkehr 261 Kfz/24h, ca. 2,8 Prozent). Dabei ist bei der Beurteilung der Verkehrsbelastung auch zu berücksichtigen, dass über die St 2573 die Bedarfsumleitung für die A 99 Autobahnring München und die A 8 München – Salzburg verläuft. Nicht nur im Falle der Bedarfsumleitung sondern auch im werktäglichen Berufsverkehr liegt die Verkehrsbelastung deutlich über der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung. Die Anzahl der Radfahrer betrug im Jahr 2010 im Jahresdurchschnitt 51 pro Tag. Im Allgemeinen sind beim Radverkehr gegenwärtig deutliche Steigerungen zu verzeichnen. Überdies ist für den vorliegenden Fall eine deutliche Zunahme des Radverkehrs im Falle eines Lückenschlusses der vorhandenen Radwege aufgrund der Tatsache als sehr wahrscheinlich anzunehmen, dass derzeit viele Personen das Radfahren auf der stark befahrenen Staatsstraße meiden. Es sind bereits (Radweg-) Verbindungen von Lanzenhaar bis zur Gemeinde Oberhaching und Taufkirchen vorhanden, die jedoch größere Umwege zur Folge haben. Für Fahrradfahrer (und auch Fußgänger) steht derzeit an dem besagten Abschnitt der Staatsstraße 2573 noch kein Radweg zur Verfügung. Der Neubau eines Radweges im vorliegenden Abschnitt als Lückenschluss zwischen bereits vorhandenen Radwegen ist ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung der vorhandenen Radwegeverbindung in diesem Bereich. Durch den Bau des Geh- und Radweges entsteht für Fußgänger und Radfahrer eine durchgehende Verbindung von der A 995 bis nach Lanzenhaar und von dort weiter nach Sauerlach. Damit wird die Infrastruktur für die Nutzung des Fahrrads auf dem Schul- und Arbeitsweg sowie für die touristische Nutzung in diesem Bereich erheblich verbessert.

Unter Zugrundelegung dieser Umstände ist die Planung für den Neubau des Geh- und Radweges im Zuge der St 2573 aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und gerechtfertigt. Gemessen an den oben genannten Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes begegnet die Planung keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung zur Erreichung des Planziels vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.2.3 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Auf dem Streckenabschnitt der St 2573, in dem der Geh- und Radweg gebaut werden soll, lag der durchschnittliche Verkehr an den zwei vorhandenen Zählstellen im Jahr 2015 (siehe Verkehrsmengenkarte 2015, Unterlage 1T Erläuterungsbericht, Seite 9) bei 8.589 Kfz/24h (davon Schwerlastverkehr 359 Kfz/24h, entspricht ca. 4,1 Prozent) und 10.192 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehrsanteil von ca. 4,6 Prozent (472 Kfz/24h). Gemäß der Zählstellenliste der Landesbaudirektion Bayern (Zentralstelle Straßeninformationssysteme) lag der durchschnittliche tägliche Verkehr bei den Zählstellen im Jahr 2019 bei 7.523 Kfz/24h (davon Schwerlastverkehr 277 Kfz/24h, ca. 3,6 Prozent) und bei 9.218 Kfz/24h (davon Schwerlastverkehr 261 Kfz/24h, ca. 2,8 Prozent). Für die Beurteilung der Verkehrsbelastung von Bedeutung ist, dass über die St 2573 die Bedarfsumleitung für die A 99 Autobahnring München und die A 8 München – Salzburg verläuft. Sowohl im Falle der Bedarfsumleitung als auch im werktäglichen Berufsverkehr liegt die Verkehrsbelastung deutlich über der durchschnittlichen Verkehrsmenge. Die Anzahl der Radfahrer betrug im Jahr 2010 im Jahresdurchschnitt 51 pro Tag. Im Allgemeinen sind beim Radverkehr gegenwärtig deutliche Steigerungen zu verzeichnen. Überdies ist für den vorliegenden Streckenabschnitt eine deutliche Zunahme des Radverkehrs im Falle eines Lückenschlusses der vorhandenen Radwege aufgrund der Tatsache als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass derzeit viele Personen das Radfahren auf der stark befahrenen Staatsstraße meiden.

Unter diesen Randbedingungen ist das Vorhaben erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Das ergibt sich auch aus den entsprechenden Ausführungen in Ziffer 4.7 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL). Demnach sollten bei starkem Kfz-Verkehr und hoher Geschwindigkeit, wie sie auf der St 2573 im gegenständlichen Abschnitt vorliegen, aus Gründen der Verkehrssicherheit der Fahrradverkehr einseitig auf einem fahrbahnbegleitenden Geh- und Radweg geführt werden. Bei einer Kfz-Stärke von über 10.000 Kfz/24h betrachtet die RAL einen Radverkehr auf der Fahrbahn aus Sicherheitsgründen als nicht vertretbar. Auch die Hinweise zum Radverkehr außerhalb von städtischen Gebieten (HRaS) betrachten unter Ziffer 2.3.3 die Trennung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr unter den hier gegebenen Randbedingungen als geboten, um die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Aufgrund der hohen Geschwindigkeiten (bis zu 100 km/h für PKW), die durch den nahezu gradlinigen Verlauf der Staatsstraße 2573 außerörtlich gefahren werden können, sind die Fahrradfahrer und Fußgänger in besonderem Maße gefährdet, wenn sie die Fahrbahn gemeinsam mit dem Autoverkehr benutzen. Gleichzeitig stellen Radfahrer, welche die Staatsstraße nutzen, eine Behinderung für den schnell fließenden motorisierten Verkehr dar. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Verkehrsbelastung der St 2573 wie

oben geschildert sehr hoch ist und voraussichtlich weiter steigt, was mit Blick auf das Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs deutlich gegen eine Mitbenutzung der Straße durch den Radverkehr spricht. Dementsprechend soll nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) die Radverkehrsführung bei Straßen der EKL 3 bei den gegenständlichen Verkehrsstärken und zulässigen Höchstgeschwindigkeiten als fahrbahnbegleitender Radweg erfolgen (Siehe Tabelle 19 zu Ziffer 9.1.3: fahrbahnbegleitender Radweg sinnvoll bei $DTV > 2.500 \text{ Kfz}/24\text{h}$ (bei $V_{\text{zul}} = 100 \text{ km/h}$).

2.2.4 Radwegeplan / Ausbau Radwegeinfrastruktur

Das Sachgebiet 31.1 (Straßen- und Brückenbau) der Regierung von Oberbayern wies darauf hin, dass die Rolle des Fahrrads als Verkehrsmittel eine immer größere Bedeutung erlangt und der Radverkehr in Bayern insbesondere durch den Bau einer attraktiven Radwegeinfrastruktur gestärkt werden soll.

Das Radwegeprogramm an Bundes- und Staatsstraßen in Bayern (2015 - 2019) wird weiterentwickelt und ist mittlerweile ersetzt worden durch neue Programme für den Bau von Radwegen an Bundes- und Staatsstraßen. Der gegenständliche Radweg ist Bestandteil des neuen bzw. aktuellen Programms für den Bau von Radwegen an Staatsstraßen 2020 - 2024 (laufende Nummer OB-L-06).

2.2.5 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Radverkehr sicher und den derzeitigen und zukünftig zu erwartenden motorisierten Individualverkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Im Ergebnis wird durch den Neubau des in Rede stehenden Radweges die Verkehrsqualität verbessert, die Sicherheit und Leichtigkeit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht und an deren Bedürfnisse angepasst. Insbesondere wird mit der Baumaßnahme die Attraktivität und Verkehrssicherheit für den Radverkehr gesteigert. Darüber hinaus entsteht mit dem Vorhaben auch für Fußgänger eine durchgehende und sichere Verbindung von der A 995 bis nach Lanzenhaar und von dort weiter nach Sauerlach.

Das Vorhaben entspricht den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

2.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze)

zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften, insbesondere auch die einschlägigen Regeln im Wasserrecht, Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht. Zusammenfassend ist nach eingehender Prüfung festzustellen, dass eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze durch die vorliegende Planung nicht gegeben ist. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

Folgende Belange sind in den Abwägungsvorgang einzustellen und entsprechend den untenstehenden Ausführungen zu gewichten:

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020, Kapitel 4.4) wird auch die Erhaltung und bedarfsgerechte Ergänzung des Radwegenetzes als Grundsatz festgelegt.

Indem der Radverkehr vom Kraftfahrzeugverkehr getrennt wird, kann eine attraktive und sichere Verbindung für den Radverkehr bereitgestellt werden. Es sind bereits (Radweg-) Verbindungen von Lanzenhaar bis zur Gemeinde Oberhaching und Taufkirchen vorhanden, die jedoch größere Umwege zur Folge haben. Für Fahrradfahrer (und auch Fußgänger) steht derzeit an dem besagten Abschnitt der Staatsstraße noch kein Radweg zur Verfügung. Der Neubau eines Radweges im vorliegenden Abschnitt stellt also einen Lückenschluss zwischen zwei bereits vorhandenen Radwegen dar und ist damit ein wichtiger Schritt zur Weiterführung der vorhandenen Radwegeverbindungen. Durch den Bau des Geh- und Radweges entsteht für Fußgänger und Radfahrer eine durchgehende Verbindung von der A 995 bis nach Lanzenhaar. Damit wird die Infrastruktur für die Nutzung des Fahrrades auf dem Schul- und Arbeitsweg sowie für die touristische Nutzung in diesem Bereich wesentlich verbessert.

Gemäß den Zielen des Regionalplans München (Planungsregion 14) soll das Radverkehrsnetz für den Alltagsverkehr weiter ausgebaut werden. Beim weiteren Ausbau sollen verstärkt auch überörtliche Verkehre berücksichtigt werden. Dabei sind in Abstimmung mit dem Landkreis und mit den örtlichen Konzepten vor allem die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Schulen und Versorgungseinrichtungen, die überört-

lichen Verkehre, die Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen und insbesondere eigene Trassen für ein Radschnellwegenetz zu verbessern (Ziel B III Z 3.1 RP14; Begründung zu Ziel B III Z 3.1). Rad- und Wanderwege für naturbezogene Erholung sind auszubauen (Ziel B V Z 2.2 RP14). Das Vorhaben entspricht diesen Rahmenbedingungen.

2.4.2 Planungsvarianten

Als Planungsalternativen sind solche abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09 – NvWZ 2009, 986, Rn. 5 m.w.N.).

Deswegen begegnet es keinen Bedenken, dass die Varianten mit einer Lage abseits der St 2573, etwa der Ausbau bestehender land- und forstwirtschaftlicher Wege, vom Vorhabenträger nicht näher untersucht und frühzeitig ausgeschieden wurden, weil das Projektziel eine möglichst direkte Verbindung im Zuge der St 2573 mit größtmöglicher sozialer Sicherheit ist. Folgende vom Vorhabenträger untersuchte Vorhabenalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1 Beschreibung der Planungsvarianten

Variante 1 führt östlich an der St 2573 entlang. Nördlich und südlich der Strecke erfolgt der Anschluss an vorhandene Geh- und Radwege, die sich ebenfalls auf der Ostseite der St 2573 befinden. Für den durchgehenden Streckenverlauf des geplanten Geh- und Radweges ist eine Querung der Staatsstraße daher bei dieser Variante nicht erforderlich. Der Geh- und Radweg wird baulich von der Fahrbahn durch einen 2,50 m breiten Seitentrennstreifen getrennt. Der Geh- und Radweg wird asphaltiert und wie bereits die bestehende Fahrbahn der Staatsstraße mittels breitflächiger Versickerung über Bankette und Böschungen entwässert.

Variante 2 verläuft auf der Westseite der St 2573 und wird baulich von der Fahrbahn durch einen 2,50 m breiten Seitentrennstreifen getrennt. Durch das hohe Verkehrsaufkommen (siehe Ausführungen unter C 2.2.3 dieses Beschlusses) und die Lage außerorts mit hohen Geschwindigkeiten sind höhenfreie Querungen erforderlich, bei denen der Geh- und Radweg entweder unter- oder überführt wird, um den geplanten Geh- und Radweg nördlich und südlich der Strecke an die bestehenden Geh- und Radwege anzuschließen. Unter Berücksichtigung der lichten Höhe und der Konstruktionshöhe der erforderlichen Brückenbauwerke liegt der Geh- und Radweg ca. 4 m unter bzw. 6 m über der Fahrbahn der St 2573, sodass zur Überwindung der

Höhendifferenz auf beiden Seiten längere Rampen erforderlich sind. Die Ausbaustrecke ist daher deutlich länger als bei Variante 1. Die Entwässerung erfolgt entsprechend Variante 1, im Bauwerksbereich sind jedoch zusätzlich Entwässerungseinrichtungen notwendig.

Variante 3 verläuft unmittelbar an der Fahrbahn und wird durch einen Hochbord und einen Schutzstreifen abgetrennt. Die Breite des Geh- und Radweges neben dem Hochbord einschließlich des Sicherheitsstreifens beträgt 3,50 m. Es sind weitere Entwässerungseinrichtungen zum Ableiten, Reinigen und Versickern des Abwassers notwendig, da durch den Hochbord das Wasser der Fahrbahn, das derzeit breitflächig versickert, gefasst wird.

2.4.2.2 Vergleich der Varianten

Die Nullvariante ist nicht geeignet, das Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erreichen. Es verbliebe bei der Mitbenutzung der Fahrbahn durch Radfahrer und Fußgänger, die angesichts der Verkehrsstärke nicht länger hinnehmbar ist. Aus dem bestehenden Radwegenetz kann abgeleitet werden, dass es zwar bereits Verbindungen von Lanzenhaar bis zu den Gemeinden Oberhaching und Taufkirchen gibt. Diese haben jedoch größere Umwege zur Folge. Darüber hinaus weisen die entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Wege in der Regel nur eine wassergebundene Decke auf und entsprechen dadurch nicht dem erforderlichen Angebot für den Schul- bzw. Arbeitsweg mit dem Fahrrad. Wegen ihres Verlaufs abseits der Siedlungsgebiete und Straßen sind sie hinsichtlich der sozialen Sicherheit für den Schul- bzw. Arbeitsweg mit dem Fahrrad auch nur sehr bedingt geeignet.

Alle drei Varianten sind geeignet, um den Lückenschluss im regionalen Radwegenetz zu erreichen.

Gegen Variante 2 spricht, dass durch die erforderlichen Brückenbauwerke mehr Boden versiegelt und das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt wird. Ebenso ist wegen der deutlich längeren Wegstrecke zu befürchten, dass Radfahrer nach wie vor auf der St 2573 fahren würden, statt den Geh- und Radweg anzunehmen. Mit Blick auf die wesentlichen Ziele des Vorhabens ist diese Variante daher weniger geeignet. Ferner kommen aufgrund der erforderlichen Brückenbauwerke und der längeren Ausbaustrecke deutlich höhere Kosten (Baukosten, Grunderwerbskosten und Unterhaltungskosten) hinzu.

Zur Zielerreichung ebenfalls weniger geeignet ist Variante 3, da eine Führung des Geh- und Radweges unmittelbar an der Fahrbahn hinsichtlich der Verkehrssicherheit ungünstiger erscheint. Die unmittelbare Nähe zur Fahrbahn hat eine Beeinträchtigung der Radfahrer und Fußgänger durch Windsog und -druck sowie bei Nässe durch Sprühfahnen zur Folge. Dies führt zu einer Einschränkung der Nutzung, was

dem wesentlichen Ziel des Vorhabens zuwiderlaufen würde. Gegenüber Variante 1 kommen auch deutlich höhere Kosten für die dann erforderlich werdenden umfangreichen Entwässerungsanlagen hinzu. Diesbezüglich gäbe es auch rechtliche Probleme mit den Wasserschutzgebieten bzw. den Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen und dem allgemeinen Wasserrecht (vgl. etwa § 9 WHG).

Die Variante 1 ist im Hinblick auf die Zielerreichung am besten geeignet. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist sie mit ihrer von der Fahrbahn abgesetzten und gestreckten Führung des Geh- und Radweges sehr günstig. Sie erfordert keine Querung der St 2573 zur Führung des geplanten Geh- und Radweges und macht daher die Brückenbauwerke entbehrlich, die als Hindernisse im Seitenraum mit Blick auf die Verkehrssicherheit weniger günstig erscheinen. Im Vergleich der drei Varianten spricht für die Variante 1, dass die durchgehend straßenbegleitende Variante 1 die nötigen Erdarbeiten reduziert. Zudem erfordert sie einen geringeren Flächenverbrauch und geringere Eingriffe in die Natur, da keine Entwässerungsanlagen wie bei Variante 3 und keine Brückenbauwerke wie bei Variante 2 notwendig sind.

Es kann daher unter Berücksichtigung der Zielerreichung (Schaffung einer möglichst direkten Verbindung; Sicherstellung einer möglichst hohen Verkehrssicherheit; Steigerung der Attraktivität des Weges für Radfahrer und Fußgänger), des Flächenverlusts (Ausmaß der Versiegelung durch Verkehrsflächen und Bauwerke), des Umfangs der erforderlichen Erdarbeiten und der erforderlichen Eingriffe in die Natur von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden, warum der Vorhabenträger die Varianten 2 und 3 ausgeschieden und sich letztlich für Variante 1 entschieden hat.

Auch mit Blick auf den Globalen Klimaschutz (Reduzierung von Treibhausgasemissionen) erscheint diese Variante aufgrund der geringsten Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden und Natur als vorzugswürdig. Auch Brückenbauwerke sind bei dieser Variante nicht vorgesehen. Der motorisierte Verkehr wird sich in allen Varianten gleichermaßen nicht erhöhen, da sie die Anordnung eines Geh- und Radweges an einer bestehenden Staatsstraße zum Gegenstand haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich keine der anderen Varianten als bessere Lösung aufdrängt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Variantenwahl an.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL“ und den „Empfehlungen für Radver-

kehrsanlagen – ERA“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entsprechend der vorliegenden Planunterlagen erfüllt die Richtlinien und Empfehlungen und entspricht in seiner konkreten Ausführung dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Fahrbahnbegleitende Radwege an Landstraßen werden in der Regel einseitig baulich angelegt, für eine Zweirichtungsführung geplant und in Abhängigkeit von der Stärke und Führung des Fußgängerverkehrs als gemeinsame Geh- und Radwege angelegt (siehe hierzu Ziffer 9.2.2 ERA). Nach Ziffer 4.2.3 RAL werden fahrbahnbegleitende Geh- und Radwege in der Regel auf einer Straßenseite als gemeinsame Geh- und Radwege für Zweirichtungsverkehr angelegt. Sie sind 2,50 m breit. Fahrbahnbegleitende Wege sollen nach Möglichkeit unter Nutzung der natürlichen Geländeform geplant werden, der Seitentrennstreifen soll mindestens 1,75 m breit sein. Bankette neben Geh- und Radwegen müssen 0,50 m breit sein. Nach den Richtlinien für Integrierte Netzgestaltung – RIN – ist der geplante Geh- und Radweg der Kategorie AR III zuzuordnen. Unter diese Kategorie fallen gemäß Ziffer 3.4.3 RIN Verkehrswege für den Radverkehr außerhalb bebauter Gebiete, die eine regionale Verbindungsfunktion haben. Sie können auf der Straße oder entlang der Straße oder auf selbstständig geführten Wegen verlaufen. Die ERA geben für einen gemeinsamen Geh- und Radweg außerorts ein Breitenmaß der Radverkehrsanlage von 2,50 m an, der Sicherheitstrennstreifen soll bei Landstraßen 1,75 m breit sein (Regelmaß). Diesen Anforderungen und Empfehlungen entsprechend beträgt die Breite des geplanten Geh- und Radweges 2,50 m, sodass die Anforderungen für einseitige Radwege, die in beide Richtungen befahren werden, erfüllt werden. Der Seitentrennstreifen weist eine Breite von 2,50 m zur St 2573 auf. Auf der straßenabgewandten Seite ist ein 0,50 m breites Bankett vorgesehen. In vier Bereichen schwenkt der Geh- und Radweg von der St 2573 weg und etwa 10 bis 20 m in den Wald hinein, da mehrere Altbaumgruppen erhalten werden sollen und der geplante Geh- und Radweg diese daher östlich umfahren soll. Bei diesen Verschwenkungen ist beidseits ein 0,50 m breiter Bankettstreifen vorgesehen. Der Aufbau des Radweges ist dem Regelquerschnitt (Unterlage 14.1T) und dem Sonderquerschnitt Baumumfahrung (Unterlage 14.2T) zu entnehmen. Im Bannwaldbereich nimmt der Vorhabenträger eine Geländeausschlitzung (Abtragung von Erdreich) zur Geländeangleichung vor. Es werden insgesamt 13 Waldzufahrten höhengleich gekreuzt, die jeweils angepasst werden. Brückenbauwerke sind nicht erforderlich.

Die angestrebte Fahrtgeschwindigkeit ist 20 - 30 km/h (5.4. RIN). Bezüglich der Radien geht die Planung von einer Geschwindigkeit von 30 km/h aus. Die diesbezüg-

lich in den ERA dargestellten Grenzwerte / Parameter werden berücksichtigt und eingehalten (siehe hierzu Ziffer 4.1.1 des Erläuterungsberichts Unterlage 1T).

Gebaut wird eine direkte Verbindung entlang der Staatstraße. Es werden keine Umwege von Radfahrern oder Fußgängern erwartet. Die gestreckte Linienführung und die bauliche Trennung mit einem 2,50 m breiten Seitentrennstreifen zur Straße hin spricht für eine hohe Verkehrssicherheit. Insbesondere Überholmöglichkeiten anderer Verkehrsteilnehmer sind bei einer Breite von 2,50 m gegeben.

2.4.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Der Geh- und Radweg hat im Hinblick auf Lärmschutz und Schadstoffeintrag keine negativen Auswirkungen. Auch ohne vertiefende Untersuchungen kann festgestellt werden, dass schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 BBodSchG nicht eintreten werden.

Im Bereich des Geh- und Radweges wurde ein Baugrundgutachten (Verfasser: Baugeschichtliches Büro Bauer GmbH, 80807 München) durchgeführt. Der Vorhabenträger sichert zu, bei der Bauausführung die Vorgaben des Baugrundgutachtens zu berücksichtigen (siehe Erläuterungsbericht Unterlage 1T, Ziffern 4.4.2 und 4.11).

Bei der Umsetzung der Maßnahme sind Baulärm und Erschütterungen sowie der Einsatz von Baufahrzeugen, -maschinen und -geräten nicht zu vermeiden.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern hat in seiner Stellungnahme vom 12.11.2014 im Hinblick auf die baubedingten Auswirkungen um Einhaltung einiger Mindestanforderungen. Die Forderungen fanden ihren Eingang in die Nebenbestimmungen unter A 3.3.1 bis A 3.3.6 dieses Beschlusses.

Der Vorhabenträger sichert zu, dass die AVV Baulärm eingehalten werde. Falls während des Betriebs der Baustelle der Bedarf für spezielle Maßnahmen zur Geräuschminderung entstehe, werde vom Vorhabenträger gegenüber dem Auftragnehmer eine entsprechende Anordnung ergehen. Der Vorhabenträger sichert zu, dass die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – beachtet werden. Er stellt im Übrigen klar, dass der Auftragnehmer die allgemeingültigen Gesetze und Vorschriften zu beachten habe.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern führt in seiner Stellungnahme vom 12.11.2014 aus, dass von dem Betrieb des geplanten Geh- und Radweges keine Emissionen an Luftschadstoffen ausgehen. Eine Bewertung der Luftqualität wegen der Errichtung des Geh- und Radweges sei daher

entbehrlich. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund der unmittelbaren Straßennähe des Geh- und Radweges die Fußgänger und Radfahrer einer Belastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid durch den Straßenverkehr ausgesetzt seien. Aufgrund des Geltungsbereichs der Luftqualitätsgrenzwerte wären grundsätzlich die Immissionen der für den Verkehr maßgeblichen Luftschadstoffe (Feinstaubpartikel PM₁₀, PM_{2,5} und Stickstoffdioxid NO₂) im Bereich des geplanten Geh- und Radweges entlang der St 2573 zu ermitteln. Insbesondere wäre hier nach Ansicht des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern der Kurzzeit-Immissionsgrenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Feinstaub PM₁₀ (50 µg/m³ im Tagesmittel, siehe § 4 Abs. 1 39. BImSchV) und NO₂ (200 µg/m³ im Stundenmittel, siehe § 3 Abs. 1 39. BImSchV) relevant. Da bei Feinstaub PM₁₀ 35 Überschreitungen und bei NO₂ 18 Überschreitungen im Kalenderjahr zulässig sind, kommt das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern zu der Beurteilung, dass anzunehmen sei, dass im plangeordneten Verfahren wegen der Art der Straße und des nur vorübergehenden Aufenthalts der Benutzer des Geh- und Radweges keine gesundheitlichen Gefahren durch die vom Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffe, selbst bei häufiger Benutzung, resultierten. Bezugspunkt der Beurteilung war die Verkehrsmengenkarte 2010: 9.544 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 4,5 %). Die neueren Daten der Verkehrsmengenkarte 2015 (Höchstwert 10.192 Kfz/24h; Schwerlastverkehrsanteil 4,6 %) haben sich nicht wesentlich verändert. Weitere Einwände wurden diesbezüglich nicht vorgebracht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht des Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern an.

Die Forderungen des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern hinsichtlich der Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung fanden ihren Eingang in die Nebenbestimmungen unter A 3.3.8 und A 3.3.9 dieses Beschlusses.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Eine erhebliche Rolle bei der Planfeststellung spielt die Frage, ob die Planung den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes entspricht. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG i.V.m. Art. 1 BayNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und

Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 19T (Landschaftspflegerischer Begleitplan) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen aufgezeigt (siehe Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans Unterlage 19.1T, die Kartendarstellung in den Plänen 9.1T und 9.2T und die tabellarische Übersicht der Unterlage 9.2T).

Besondere Bedeutung bei der Prüfung, ob das Vorhaben mit Naturschutzrecht vereinbar ist, kommt der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

2.4.5.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.3 Eingriffsregelung

Der Vorhabenträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (Ausgleichsmaßnahmen, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Ersatzmaßnahmen, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind – auch in ihrer Reihenfolge – einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.1 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme (Neubau des Geh- und Radweges von der A 995 bis Lanzenhaar entlang der St 2573) wird die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen in einem solchen Maße verändert, dass das Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß der §§ 14, 15 BNatSchG unterliegt. Die Bodenneuversiegelung erfolgt auf 0,74 ha Fläche (asphaltierte Radwegedecke). Für das Vorhaben wird 0,748 ha Wald gerodet. Es werden land- bzw. forstwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche und bisher unversiegelte Straßennebenfläche ohne Biotopwert neu versiegelt. Durch Überbauung und vorübergehende unmittelbare Beanspruchung (Baufeld) werden kleinere Flächen mit Biotopfunktion, insbesondere schutzwürdige Waldflächen und Waldränder sowie vier größere schutzwürdige Laubbäume (durch Fällung) unmittelbar verändert. Betroffen sind dabei auch einzelne Bäume mit Fledermausquartieren. Überdies werden magere Altgrasbestände und Grünlandbrachen im Straßenbegleitgrün (GB00BK) überbaut und versiegelt. Zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Einzelnen wird auf die Planunterlagen und insbesondere auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich in Unterlage 9.3T. In diesen Unterlagen ist eine sachangemes-

sene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Diese Einschätzung begegnete von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München und der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern keinen Bedenken (Schreiben vom 16.11.2020 bzw. vom 20.11.2020). Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2T).

Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Immissionsschutz und Bodenschutz C 2.4.4 dieses Beschlusses und die dazugehörigen Nebenbestimmungen).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.3T (Bestandsaufnahme Fauna und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und die Ausführungen unter C 2.4.5.5 dieses Beschlusses Bezug genommen.

2.4.5.3.2 Vermeidungsgebot (Grundsätze)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der sog. Folgebewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutz-

rechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei der Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

2.4.5.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. auch C 2.4.5.3.2 dieses Beschlusses) gerecht. Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Fledermaus-Schutzmaßnahmen (V 1T)
- Jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen (V 2)
- Tagfalter-Schutzmaßnahme (Anlage eines lockeren Waldrandes mit blütenreichem Saum zur Wiederherstellung von Tagfalterlebensräumen) (V 3T)
- Schutzzäune (S 1)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1T, Kap. 6.4), im Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1T, Kap. 4.3.5 und Kap. 4.3.6) sowie in der Maßnahmenübersicht (Unterlage 9.2T) beschrieben, worauf ausdrücklich verwiesen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen enthält die Unterlage 9.1T. Weitere Erläuterungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote sind unter C 2.4.5.5.2 dieses Beschlusses aufzufinden.

Um etwa 20 straßennahe große Altbäume zu erhalten, wird der Geh- und Radweg in vier Bereichen nach Osten verschwenkt. Dadurch können auch zwei Bäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse und/oder Vögel erhalten werden (Erläuterungsbericht Unterlage 1T, Ziffer 6.4.1 und zeichnerische Darstellungen in Unterlage 19.2T).

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern forderte mit Schreiben vom 20.11.2020, dass die konkreten Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, und den Betroffenen abzustimmen und entsprechend auszuführen seien. Dies sicherte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 23.02.2022 zu. Zudem wird dem Vorschlag mit der Nebenbestimmung unter A 3.4.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 20.11.2020) und das Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, (Schreiben vom 16.11.2020) hielten es für essentiell, dass eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung eingesetzt wird, die sicherstelle, dass die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten werden. Die ökologische Baubegleitung soll während der Baumaßnahmen die Einhaltung der einschlägigen Auflagen vor Ort überwachen und den ausführenden Personen sowie den beteiligten Behörden für Rückfragen zur Verfügung stehen. Weiterhin soll die ökologische Baubegleitung darauf achten, dass die Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche eingerichtet wird und diese gegenüber baubedingten Wirkungen ausreichend geschützt sind. Daher sei vor Baubeginn der bzw. die Vertreter der ökologischen Baubegleitung dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, mit Name, Erreichbarkeit und fachlicher Qualifikation mitzuteilen. Die Untere Naturschutzbehörde forderte überdies, dass die ökologische Baubegleitung auch bei der Fällung der Bäume anwesend sei. Ebenso verlangte das Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, dass die ökologische Baubegleitung ihnen regelmäßig (ca. alle zwei Wochen) einen Kurzbericht über den Ablauf der erfolgten Maßnahmen zu liefern habe. Dies sicherte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 23.02.2022 zu. Zudem wird dem Vorschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.4.8 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern forderte mit Schreiben vom 20.11.2020, dass der Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze möglichst gering zu halten sei. Die ökologische Baubegleitung habe darauf zu achten, dass die entsprechende Fläche außerhalb der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche eingerichtet werde und diese gegenüber baubedingten Wirkungen ausreichend geschützt seien. Beeinträchtigte Flächen seien nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. In der Erwiderung vom 23.02.2022 sicherte der Vorhabenträger zu, dass er dies bei der Durchführung des Vorhabens berücksichtigen werde.

Das Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, forderte mit Schreiben vom 16.11.2020, dass die als schützenswert gekennzeichneten Waldränder, Säume und Altbauminseln während der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden dürften, wofür entsprechende Schutzmaßnahmen (maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920) zu ergreifen seien. In seiner Stellungnahme vom 23.02.2022 erklärte der Vorhabenträger, dass er dies bei der Durchführung des Vorhabens berücksichtigen werde. Mit der Schutzmaßnahme S 1 hat der Vorhabenträger dieser Forderung bereits Rechnung getragen. Danach sind zum Schutz der am Baufeldrand wachsenden schutz-

würdigen Gehölzbestände, Waldränder bzw. Altbaumgruppen Schutzzäune gemäß RAS-LP 4 mit einer Gesamtlänge von ca. 820 lfm sowie Stammschutzmaßnahmen für drei erhaltenswerte Einzelbäume vorgesehen (vgl. im Erläuterungsbericht Unterlage 1T unter Ziffer 6.4.2 und die Maßnahmenübersicht in der Unterlage 9.2T und die Unterlage 9.2aT). Die Lage der Schutzzäune kann dem Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.1T) entnommen werden.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabenträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe unter A 3.4.3 dieses Beschlusses) als ausreichend zu erachten. Weitergehende Forderungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 2.4.5.3.1 dieses Beschlusses beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen. Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck (Neubau eines Geh- und Radweges als Lückenschluss zwischen den bereits vorhandenen Geh- und Radwegen im Bereich Taufkirchen/Ottobrunn und Sauerlach) am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, sind nicht gegeben.

2.4.5.3.4 Kompensation, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom Vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht, also zwingender Natur und einer abwägenden Überwindung unzugänglich (BVerwG Beschluss vom 30.10.1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565; Landmann/Rohmer UmweltR (Gellermann), 96. EL September 2021, BNatSchG § 15 Rn. 7). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid bzw. Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (A 3.4.1 dieses Beschlusses). Der Neubau des Geh- und Radweges führt zu einer dauerhaften Versiegelung der

Eingriffsfläche und einem dauerhaften Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann daher nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange der Geh- und Radweg entlang der St 2573 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb des Geh- und Radweges und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsflächen kompensiert werden (vgl. etwa Landmann/Rohmer UmweltR (Gellermann), 96. EL September 2021, § 15 Rn. 38).

Als Ausgleichmaßnahme A1T wird auf einer Ackerfläche lichter naturnaher Laubwald aus standortgemäßen und autochthonen (gebietsheimischen) Baumarten neugegründet. Die naturschutzrechtlich anrechenbare Fläche beträgt 0,854 ha. Als Ersatzmaßnahme E4T wird dem „Vorhaben Geh- und Radweg nördlich Lanzenhaar“ eine Teilfläche aus dem Ökokonto „Jagdhof“ zugeordnet: Auf einem ehemaligen Tennisplatz mit Ziegelmehlbelag wird durch Sukzession ein lichter Kiefern-Birken-Bestand entwickelt. Die Fläche umfasst 0,223 ha. Sie ist sowohl walddrechtlich als auch naturschutzrechtlich voll anrechenbar. Zu den Einzelheiten wird auf Unterlage 19.1T, Kapitel 5.3 verwiesen sowie auf die Übersicht in Unterlage 9.2T.

Wegen der Beeinträchtigungen am Landschaftsbild ist darüber hinaus die Gestaltungsmaßnahme G 1 vorgesehen. Auf den bauzeitlich beanspruchten Baufeldern sollen die Waldränder mit naturnahen standortgemäßen und autochthonen Baum- und/oder Straucharten zum Schutz des angeschnittenen Waldbestands wieder bepflanzt werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Unterlage 19.1T, Kapitel 5.4 verwiesen sowie auf die Ausführungen in der Übersicht in Unterlage 9.2T.

2.4.5.3.4.1 Ausgleichbarkeit / Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigung

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konflikt- bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit / Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. „wiederherstellbarer Biotop“ am ehesten als ausgleichbar,
- die Überbauung „nicht wiederherstellbarer Biotop“ am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabenträgers, die insbesondere in den Landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 19T), werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf die tabellarische „Gegenüberstellung von Eingriff / Ausgleich und Ersatz“ in Unterlage 9.3T wird Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (Eingriffssituation) unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen Konfliktnummer 1 bis Konfliktnummer 10 in Beziehung gesetzt. Dem folgen Angaben zur jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultieren. Anschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung – bezogen auf die davon jeweils betroffene Fläche – nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Daneben sind die bau-, anlagen-, aber auch betriebsbedingten Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken, in der Unterlage 19.1T (Landschaftspflegerischer Begleitplan), Kapitel 4 (Konfliktanalyse und -minimierung) dargestellt. Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich auch dem Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2T) hinreichend bestimmt entnehmen. Auf die entsprechenden Darstellungen wird verwiesen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten, da nachvollziehbar ist, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Auch die Frage, ob das Landschaftsbild durch die plangegegenständliche Maßnahme beeinträchtigt wird, war Gegenstand der Prüfung. Der Geh- und Radweg orientiert sich sehr stark am Verlauf der St 2573 und es werden vornehmlich Waldränder aus Laubgehölzen in Anspruch genommen. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Dem Ausgleich der gleichwohl vor-

handenen Beeinträchtigungen und der Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft dient die Gestaltungsmaßnahme G 1. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neben ihren Funktionen für den Naturhaushalt auch die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen sollen.

2.4.5.3.4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Der Kompensationsbedarf wurde in nicht zu beanstandender Weise gemäß den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) bei staatlichen Straßenbauvorhaben des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums vom 21.06.1993 ermittelt. Zwar ist die diese Grundsätze ablösende Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) zum 01.09.2014 in Kraft getreten. Da das gegenständliche Vorhaben mit Einreichung der verfahrensgegenständlichen Planunterlagen am 27.08.2014 und damit vor dem Inkrafttreten der BayKompV beantragt worden ist und der Vorhabenträger von der Antragsmöglichkeit der Anwendung der BayKompV nicht Gebrauch gemacht hat, kommt die Bayerische Kompensationsverordnung gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV hier nicht zur Anwendung. Da § 23 Abs. 1 BayKompV für die Anwendbarkeit der Kompensationsverordnung ausdrücklich auf die Antragstellung abstellt, ist auch ein späterer Tekturantrag nur dann relevant, wenn er als Neuantrag bewertet werden müsste. Das ist vorliegend nicht der Fall, da die im Tekturantrag vorgenommenen Änderungen nicht derart wesentlich waren, dass sich das Vorhaben als ein anderes als das ursprünglich beantragte darstellen würde (vgl. hierzu BayVGH, Urteil vom 17.05.2018, Az. 8 A 17.40016, BayVBI 2019, 843). Daher sind die oben genannten „Gemeinsamen Grundsätze“ aus dem Jahr 1993 für das gegenständliche Vorhaben das einheitlich abgestimmte und fachlich nachvollziehbare Instrument zur Bilanzierung von Eingriff und Kompensation (Ausgleich und Ersatz). Einer Anwendung begegnet keinen Bedenken.

Nach den „Gemeinsamen Grundsätzen“ sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die „Gemeinsamen Grundsätze“ ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten „Gemeinsamen Grundsätze“ und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranzie-

hung dieser „Gemeinsamen Grundsätze“ wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13/99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11/02, DVBl. 2004, 642; BayVGH, Urteil vom 17.05.2018, Az. 8 A 17.40016, BayVBl 2019, 843). Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgte in einem weiteren Schritt die Bestimmung des quantitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten „Gemeinsamen Grundsätze“. Der Kompensationsflächenbedarf für die plangegegenständliche Maßnahme einschließlich der vorgenommenen Planänderung beträgt nach den o.g. Grundsätzen rund 0,84 ha (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung und Berechnung in Unterlage 9.3 T). Naturschutzfachlich werden die Flächen für den Ausgleich in Unterlage 19.1 T (naturschutzfachlich) benannt und erläutert (vgl. Ziffern 5.2, 5.3), im Lageplan des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplans (Unterlage 9.1 T) dargestellt sowie in den Unterlagen 9.2T (Verzeichnis der Maßnahmen) und 9.2aT (Maßnahmenblätter) aufgelistet und erläutert. Betreffend den Grunderwerb sind die Maßnahmen auch in Unterlage 10T enthalten, siehe insbesondere Plan 10.1/3T (Fl.Nr. 1437 Teilfläche, Gemeinde und Gemarkung Brunenthal) und für die bestehende Maßnahmenfläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Taufkirchen (Teilfläche Fl.Nr. 1582, Gemeinde und Gemarkung Taufkirchen) den Plan 10.1/1T. Die Unterlagen sind auch wegen A 2. dieses Beschlusses konkret festgestellt.

2.4.5.3.4.3 Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend beurteilen zu können, sind die Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Die in Unterlage 9.3 T enthaltene tabellarische „Gegenüberstellung von Eingriff / Ausgleich und Ersatz“ geht von den einzelnen Beeinträchtigungen sowie der beeinträchtigten Fläche aus. Sie enthält Angaben zu deren Ausgleichbarkeit sowie zu dem auf der Basis der „Gemeinsamen Grundsätze“ ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbedarf und ordnet den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen die jeweilige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme zu. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht zu beanstanden, dass vorliegend den verschiedenen Beeinträchtigungen eine einheitliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gegenübergestellt wird, weil eine Verengung des Blicks auf den punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Ver-

folgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften, Elemente und Funktionen des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, 10; siehe zu allem auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 530).

2.4.5.3.4.4 Beschreibung, Lage und Umfang der Kompensationsmaßnahmen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan – Textteil – im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1T, Kapitel 5.3). Eine zeichnerische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan zu finden (vgl. Unterlage 9.1T). Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich unter Berücksichtigung der 1. Tektur vom 12.03.2020 ein Kompensationsbedarf von insgesamt 0,843 ha (siehe Tabelle 9.3T). Mit der Ausgleichsmaßnahme A1T auf der Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Brunenthal werden 0,913 ha (wovon 0,854 ha naturschutzrechtlich anrechenbar sind) Flächen, die zuvor als Wildacker mit Fahrwegen genutzt wurden, in naturnahen Laubwald umgewandelt. Am Südrand der Fläche wird dem bestehenden Fichtenforst ebenfalls ein naturnaher Waldmantel aus Sträuchern und Bäumen III. Ordnung vorgepflanzt (510 m²). An der Nord-, Ost- und Südseite der neuen Waldparzelle erfolgt die Anlage eines 10 bis 15 m breiten arten- und blütenreichen extensiven Krautsaumes zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung der hier vorhandenen Tagfalterlebensräume (3.580 m²). Mit der Ersatzmaßnahme E4T werden innerhalb des Ökokontos „Jagdhof“ der Gemeinde Taufkirchen auf der Fl.Nr. 1582 der Gemarkung Taufkirchen 0,223 ha Flächen, die zuvor als Tennisplatz mit Ziegelmehlbelag genutzt wurden, in einen lichten Kiefer-Birken-Bestand umgewandelt. Die Kompensationsmaßnahmen erstrecken sich insgesamt auf einer Gesamtfläche von rund 1,14 ha, wovon rund 1,08 ha naturschutzrechtlich anrechenbar ist. Die Kompensationsmaßnahmen übernehmen gleichzeitig die Funktion des waldrechtlichen Ausgleichs (siehe C 2.4.9 dieses Beschlusses).

Darüber hinaus ist zum Ausgleich für vorübergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die Gestaltungsmaßnahme G1 (Wiederbepflanzung der bauzeitlich beanspruchten Baufelder mit naturnahen Waldrändern, siehe hierzu im Einzelnen Unterlage 19.1 T, Kapitel 5.4) vorgesehen.

Das Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern begrüßte mit Schreiben vom 19.11.2020 aus agrarstruk-

tureller Sicht die mit der 1. Tektur vom 12.03.2020 erfolgten Änderungen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen. Die Ersatzmaßnahme E2 entfalle, so dass die hierfür vorgesehene Fläche in der landwirtschaftlichen Produktion verbleiben könne. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1T würden keine landwirtschaftlichen Belange beeinflusst, da die Fläche derzeit als Acker zur Äsung von Wild genutzt werde und von keinem aktiven Landwirt bewirtschaftet werde. Die neu hinzu gekommene Ersatzmaßnahme E4T werde aus agrarpolitischer Sicht befürwortet, da diese vom Ökokonto „Jagdhof“ abgebucht werde, so dass hier keine Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion entnommen würden.

Die vom BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Brunenthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, in seiner Stellungnahme vom 23.10.2014 vorgetragene Einwände gegen die ursprünglich geplante Ersatzmaßnahme E2 sind durch die 1. Tektur vom 12.03.2020 gegenstandslos geworden. Die ursprünglich geplante Ersatzmaßnahme E2 musste aufgrund der Feststellung eines Tagfalter-Vorkommens entfallen. Durch die 1. Tektur vom 12.03.2020 wird die ursprünglich geplante Ersatzaufforstung auf der Maßnahmenfläche E2 von 0,223 ha nun im Rahmen des Ökokontos „Jagdhof“ der Gemeinde Taufkirchen auf der Fl.Nr. 1582 der Gemarkung Taufkirchen durchgeführt (Ersatzmaßnahme E4T). Mit Blick auf die Kritik an der Ausgleichsmaßnahme A1T hat der Vorhabenträger erläutert, dass im Jahr 2015 eine Nachkartierung stattgefunden habe, die ergab, dass keine gesetzlich geschützten oder sonstigen schutzwürdigen Biotopflächen vorhanden seien. Aufgrund eines festgestellten Tagfaltervorkommens wurde die Ausgleichsmaßnahme A1 im Rahmen der 1. Tektur vom 12.03.2020 angepasst (siehe hierzu auch die Ausführungen unter C 2.4.5.3.4.5 dieses Beschlusses).

2.4.5.3.4.5 Beurteilung der Kompensationsmaßnahmen / Einwendungen

Neben den naturschutzfachlichen Voraussetzungen muss eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (BVerwG, Urt. V. 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10, ZUR 2011, 426 (428), Rn. 48). Wird für eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellen. Der Schutz des Eigentums gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im Ergebnis geeignet, die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von

Natur und Landschaft in erforderlichem Maße auszugleichen. Den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen. Auch das Landschaftsbild bleibt im Wesentlichen erhalten und der Geh- und Radweg wird landschaftsgerecht eingebunden. Somit ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Zudem nehmen die Ausgleichsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe sind geeignet, erforderlich und stehen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Sie tragen damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Daraus folgt, dass der Eingriff auch aus naturschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann und durchgeführt werden darf. Eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung ist hier insoweit nicht erforderlich (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die zuständigen Naturschutzbehörden im Verfahren beteiligt wurden und ihr Einvernehmen zu der Planung erteilt bzw. keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben haben. In ihrer Stellungnahme vom 20.11.2020 zur 1. Tektur vom 12.03.2020 stellte die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern klar, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllten. Mit den Unterlagen zur 1. Tektur vom 12.03.2020 bestünde aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Auch im Übrigen ergeben sich weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen. Private Einwendungen Grundbetroffener im Verfahren wurden nicht erhoben. Nach Auskunft des Vorhabenträgers erfolgen die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücken.

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 20.11.2020) sowie das Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, (Schreiben vom 16.11.2020) merkten in ihren Stellungnahmen an, dass die Kompensationsflächen an das Ökoflächenkataster zu melden seien. Der Vorhabenträger sicherte dies mit Schreiben vom 23.02.2022 zu. Die Forderung fand ihren Eingang in die Nebenbestimmung unter A 3.4.1 dieses Beschlusses.

Das Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, merkte mit Schreiben vom 16.11.2020 an, dass die Pflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht herzustellen, entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten seien. Ausfälle seien umgehend zu ersetzen. Der Vorhabenträger sicherte im Schreiben vom 23.02.2022 zu, dieser Forderung nachzukommen. Durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4.1 und A 3.4.8 und A 3.4.5 dieses Beschlusses wird dieser Forderung Rechnung getragen.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (siehe Schreiben vom 11.11.2014) spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 08.09.2020 zu, dass er der Forderung nachkommen werde, sofern es die Grunderwerbslage zulasse. Private Einwendungen und Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer wurden im Verfahren nicht erhoben. Der Forderung bezüglich des Umsetzungszeitpunkts wird daher in der Nebenbestimmung unter A 3.4.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Das Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, forderte mit Schreiben vom 16.11.2020, dass ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Gehölze in der passenden Mindestqualität (Sträucher: verschulte Sträucher, vier Triebe, 60 - 100 cm; Bäume: Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm) sowie autochthones Saatgut aus dem Produktionsraum 8 bzw. Ursprungsgebiet 16 zu verwenden seien. Mit Schreiben vom 23.02.2022 sicherte der Vorhabenträger dies zu. Diese Forderung fand ihren Eingang in die Nebenbestimmung unter A 3.4.7 dieses Beschlusses.

Weiterhin merkte das Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 16.11.2020 an, dass die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen anzuzeigen sei. Im Schreiben vom 23.02.2022 erklärte der Vorhabenträger, dieser Forderung nachzukommen. Mit der Nebenbestimmung unter A 3.4.4 dieses Beschlusses wird dem Rechnung getragen.

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 20.11.2020) forderte, dass auf den Ausgleichsflächen und auf den Flächen im Straßenbereich darauf zu achten sei, dass sich keine Neophyten ansiedeln. Aufgrund dessen sei eine regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls nötige Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, durchzuführen. Während der Bauphase und während der durchzuführenden Pflegemaßnahmen sei sicherzustellen, dass durch die Baumaschinen und Mähgeräte (z.B. über Reifenverschmutzungen) kein Eintrag von Neophyten stattfindet. In seiner Erwi-

derung vom 23.02.2022 sicherte der Vorhabenträger zu, dies bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Der Forderung wurde mit der Nebenbestimmung unter A 3.4.6 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Brunenthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, bemängelte mit Schreiben vom 23.10.2014 die Erfassung und Bewertung der vorhandenen Vegetation und somit die Berechnung des Ausgleichsbedarfs. Er führte aus, dass der überplante Waldrand an der Ostgrenze der Gebietskulisse für das BayernNetz Natur-Projekt „Magerrasenverbund Oberland – ein Projekt zum Schutz von Buschnelke, Kreuzotter und weiteren gefährdeten Arten“ (Projekt-Nr. 186) liege, dessen Schwerpunkt die Magersäume seien, die als Relikte der ursprünglich auch südlich von München verbreiteten Heideflächen einen herausragenden Wert hinsichtlich des Arten- und Biodiversitätsschutzes besäßen. Ein Vorkommen der projektrelevanten Arten sei auf der geplanten Trasse nicht geprüft worden. Eine Begehung durch den BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Brunenthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn hätte aber ergeben, dass auf längeren Abschnitten brachliegende Fiederzwenken-Magersäume mit typischen und teilweise gefährdeten Artvorkommen (z.B. *Filipendula vulgaris*, *Galium boreale*) vorhanden seien, die nicht bewertet oder in die Ausgleichsregelung einbezogen worden seien. Diese Arten besäßen im Gebiet einen spezifischen Zeigerwert für Lebensräume, in denen auch die europaweit stark gefährdete Verantwortungsart Busch-Nelke (*Dianthus seguieri*) letzte Refugien besäße. Eine besondere Rolle spiele dabei die Überschirmung mit Fichte, die durch ihre saure Nadelstreu konkurrenzarme Standorte schaffe, an denen sich die wenig durchsetzungsfähigen Arten bis heute hätten erhalten können. Gerade die von Fichte dominierten Waldränder seien jedoch in den vorliegenden Gutachten als minderwertige Lebensräume eingestuft worden. Zudem seien mit Waldrandbuckeln, örtlichen Gruben und Wällen auch Sonderstrukturen vorhanden, die in den sonnigen Säumen für Reptilienarten wie Eidechsen und Kreuzotter relevant sein könnten. Der Vorhabenträger erwiderte mit Schreiben vom 08.09.2020, dass bei der Nachkartierung der vom Eingriff betroffenen straßenbegleitenden Krautsäume im Juni 2015 Vorkommen verschiedener Magerkeitszeiger festgestellt worden seien, die bei der Begehung Ende April 2012 – möglicherweise aufgrund der frühen Jahreszeit – nicht erfasst worden seien, wobei aber bis auf das besonders geschützte Große Zweiblatt die neu festgestellten Pflanzenarten nicht gefährdet oder geschützt seien. Ein Vorkommen der Busch-Nelke (*Dianthus seguieri*) habe nicht nachgewiesen werden können. Somit lägen – auch nach den Ergebnissen der Untersuchungen im Jahr 2015 – keine gesetzlich geschützten Biotope im Eingriffsbereich vor. Der Vorhabenträger führte weiter aus, dass einige Exemplare des besonders geschützten Großen Zweiblattes (*Listera ovata*) vom Eingriff betroffen seien. Da die Art in

Bayern und im Raum aber ungefährdet sei, seien erhebliche Negativwirkungen ausgeschlossen. Der Vorhabenträger stellte klar, dass in etlichen Bereichen die neuen Erkenntnisse jedoch eine Einstufung der straßenbegleitenden Säume als Biotoptyp „GB00BK - Magere Altgrasbestände und Grünlandbrachen“ nach der Kartieranleitung zur Biotopkartierung Bayern (LfU 2010), untere Erfassungsgrenze, nahelegen würden. Dabei seien vom Eingriff 0,528 ha dieser Säume mit Magerkeitszeigern betroffen. Bei einer Änderung der Einstufung vom Nutzungstyp „OS“ (wie bisher Verfahren erfolgt) zum Biotoptyp GB00BK ergebe sich nach der angewandten Methodik zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Diese neuen Erkenntnisse seien mit der 1. Tektur vom 12.03.2020 in die Planunterlagen aufgenommen worden. Der Eingriff wird im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1T, Seite 30) geschildert. Die entsprechende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahme wurde in die Tabelle 9.3T aufgenommen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen insoweit keine rechtlichen Bedenken.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Brunenthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, kritisierte mit Schreiben vom 23.10.2014 die Aufforstung der Lichtung auf Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Brunenthal (Ausgleichsmaßnahme A1T), da die Gefahr sehr hoch sei, bestehende artenreiche Lebensräume zu zerstören. Die Lichtungen innerhalb des ausgedehnten Waldgürtels südlich von München, und hier vor allem die sonnenexponierten Säume, besäßen eine herausragende Bedeutung für den Biodiversitätsschutz, insbesondere für Arten trocken-warmer Magerstandorte. Dies sei durch das Artenhilfs- bzw. Biodiversitätsprojekt zum Erhalt der Busch-Nelke und ihrer Begleitarten vielfach belegt und dokumentiert. Der Bund Naturschutz stellte in seiner Stellungnahme klar, dass er die Förderung einer naturnahen Laubholzbestockung ausdrücklich begrüße, in der vorliegenden Planung aber noch Nachbesserungsbedarf sehe, da die Bedeutung sonnig-magerer Saumstrukturen nicht erkannt bzw. unterschätzt werde. Von Seiten des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Brunenthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn könne einer Aufforstung nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen werde, dass hierdurch keine Lebensräume seltener Arten zerstört würden. Der Vorhabenträger stellte in seinem Schreiben vom 08.09.2020 klar, dass eine Nachkartierung der vorgesehenen Ausgleichsfläche A1T und der angrenzenden Waldränder im Juni 2015 ergeben habe, dass dort keine nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten oder sonstigen schutzwürdigen Biotope vorhanden seien, die durch die vorgesehene Aufforstung beeinträchtigt werden könnten. Ebenso seien im Bereich der Maßnahmenflächen A1T keine streng geschützten Tagfalterarten nachgewiesen worden. Es sei allerdings, neben Ubiquisten, Wanderfaltern und weiteren noch häufigen Arten, ein Vorkommen

von nach dem BNatSchG besonders geschützten Tagfalterarten festgestellt worden. Der Vorhabenträger sicherte zu, dass die Maßnahme A1T so gestaltet werde, dass in diesem Bereich funktionale Innensäume entstehen und sich am Südrand der Fläche ein südexponierter Waldsaum etablieren würde (siehe hierzu auch die Beschreibung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage 19.1T, Ziffer 5.3).

Der Vorhabenträger führte weiter aus, dass bezüglich der Kriechtiere ein Vorkommen der Bergeidechse habe festgestellt werden können. Bedrohte bzw. streng geschützte Arten hätten nicht nachgewiesen werden können. Die Bergeidechse sei im Deisenhofener Forst weit verbreitet, eine spezielle Schutzwürdigkeit des Vorkommens sei nicht gegeben. Der Vorhabenträger merkte an, dass durch die aufgrund des Tagfaltervorkommens geplante Umgestaltung der Ausgleichsmaßnahme A1T der durch die Aufforstung stattfindende geringfügige Eingriff in ein Habitat der Bergeidechse vermieden werde. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen insoweit keine rechtlichen Bedenken. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Artenschutz unter C 2.4.5.5 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.5.3.5 Ergebnis

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Zudem nehmen die Ausgleichsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang land- oder forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

2.4.5.4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt zu rund 95 Prozent im Landschaftsschutzgebiet „Deisenhofener Forst“, das durch die Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Deisenhofener Forst vom 17.09.1970 (ABI Nr. 39 vom 23.09.1970) festgesetzt wurde. Die genauen Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebiets sind der Unterlage 9.1 T zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1a der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Deisenhofener Forst bedarf der Erlaubnis, wer Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, errichtet. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt, erfolgt also durch die Planfeststellungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 Halbsatz BayNatSchG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, Konzentrationswirkung). Daraus folgt, dass nur die Verfahrensvorschriften des Planfeststellungsverfahrens beachtlich sind. Einer eigenen naturschutzrecht-

lichen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde in Form eines Einvernehmens ist daher nicht erforderlich. Die Naturschutzbehörde ist aber zu beteiligen und die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis sind zu beachten.

Die Erlaubnis darf nach § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 der Verordnung genannten Wirkungen hervorzurufen. § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung verbietet alle Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Das im Verfahren beteiligte Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, bestätigte mit Schreiben vom 16.11.2020, dass das Vorhaben zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet Deisenhofener Forst liegt und einer Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) der LSG-VO bedarf. Das Landratsamt München hielt den Neubau des Geh- und Radweges allerdings für erlaubnisfähig, da der Schutzzweck gemäß § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch die Führung des Radweges entlang der bereits bestehenden Staatsstraße St 2573 nicht beeinträchtigt werde. Das Landratsamt München führte aus, dass der Charakter des Gebietes nicht verändert werde und keine dauerhaften negativen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstünden. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist auszuführen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und der im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen keine der in § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten Wirkungen hervorgerufen werden. Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden können (vgl. die Ausführungen unter C 2.4.5.3 dieses Beschlusses). Die nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderliche Erlaubnis kann daher erteilt werden, welche von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst ist (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Überdies wären auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt (§ 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von Verbotsbestimmungen zugelassen werden. Hierzu zählen insbesondere die für das in Rede stehende Vorhaben sprechenden überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls (siehe § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

Weitere Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler bzw. Schutzgebiete i.S.d. §§ 23 - 29 BNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet und sind daher vom Vorhaben nicht betroffen. Natura-2000-Gebiete sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten können auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden. Auch die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 20.11.2020) stellte fest, dass Natura-2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele vom Vorhaben nicht betroffen seien. Aus den vorgelegten Planunterlagen und den Äußerungen des Vorhabenträgers wird ersichtlich, dass die durch den Vorhabenträger veranlassten (Nach-)Kartierungen ergeben haben, dass sich im Vorhaben- bzw. Untersuchungsgebiet keine Flächen befinden, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG unterliegen. Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern erklärte in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2020, dass mit den Unterlagen zur 1. Tektur vom 12.03.2020 aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis bestehe. Auch die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt München) äußerte in der Stellungnahme vom 16.11.2020 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

2.4.5.5 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

2.4.5.5.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende

Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags (26) BT-Drs. 16/13430, Seite 24). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 2.4.5.3.5 dieses Beschlusses).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen für die Allgemeinheit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 2.4.5.3.4 dieses Beschlusses).

Damit kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

2.4.5.5.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die folgenden Erwägungen zeigen, dass auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

2.4.5.5.2.1 Rechtsgrundlagen Zugriffsverbote

Zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten alle Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; ei-

ne erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, die oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, der Beschädigung oder der Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV b gilt entsprechendes. Sind andere besonders

geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zur § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) verwiesen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individu-
enbezogen. Mit der entsprechenden Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes
wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen
das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unaus-
weichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns er-
weist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit
Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung
nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar
nicht direkt „gewollt“ im Sinne eines zielgerichteten „dolus directus“, müssen aber –
wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich
hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass
ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das
Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signi-
fikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen einzubeziehen, mittels derer solche
Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll.
Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach natur-
schutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs-
maßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzel-
exemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich
bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar
dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rah-
men des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem
Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07,
NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann
nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von
Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne
Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets
ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im
Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Ur-
teil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13, NVwZ 2014, 1008, Rn. 99).

Wird durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens einer der soeben
geschilderten Tatbestände der Zugriffsverbote verwirklicht, so kann das Vorhaben
nur realisiert werden, wenn im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7
BNatSchG von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4.5.5.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Die Pflicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen, gibt es aber nicht. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Vorliegend beschränken sich die Untersuchungen im Jahr 2012 dementsprechend in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München zunächst auf Fledermäuse, Vögel und Kriechtiere, da bei diesen Gruppen europarechtlich relevante Arten im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten bzw. nicht auszuschließen waren (siehe Unterlage 19.3T Bestandsaufnahme Fauna und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)).

Im Jahr 2012 wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die ursprünglich mit den Planunterlagen eingereichte Unterlage 19.3 hatte den Stand 08.07.2014. Für die 1. Tektur wurde die Unterlage 19.3 angepasst. Sie trägt jetzt die Bezeichnung 19.3T, vermerkt ist die 1.Tektur vom 12.03.2020, als Stand wird 06.02.2018 benannt. In Zusammenhang mit dem Planvorhaben wurden in der Vegetationsperiode 2012 faunistische Untersuchungen in Bezug auf Fledermäuse, Vögel und Kriechtiere durchgeführt (siehe Unterlage 19.3T, saP). Nach Veröffentlichung der Planunterlagen wurde aufgrund verschiedener Einwendungen eine gezielte faunistische Nachuntersuchung der Artengruppen Kriechtiere und Tagfalter veranlasst und im Jahr 2015 durchgeführt (Bestandsaufnahmen Fauna 2015, Anlage 6T zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Die vorgelegten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten Bestandsaufnahme und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde. Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.3T (Bestandsaufnahmen Fauna und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei auch Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

2.4.5.5.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng und besonders geschützten Arten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die oben näher bezeichnete Unterlage 19.3T Bezug genommen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 9.2T Tabellarische Übersicht der Schutz-, Vermeidungs- Gestaltungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), Unterlage 9.2aT (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1T, Kap. 4.3 sowie Unterlage 19.3T (saP), Kap. 3.2.1; siehe auch bereits unter C 2.4.5.3.3 dieses Beschlusses):

- Fledermaus-Schutzmaßnahmen (V1T; saP:V1)
- Jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen (V2)
- Tagfalter-Schutzmaßnahme (V3T)
- Schutzzäune (S1)

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

2.6.5.4.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die (potentiell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL (Fledermäuse) sind unter Kapitel 2.2.1 der Unterlage 19.3T (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

In der Planung ist vorgesehen, zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sowie zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Einzelexemplaren potenzielle Fledermaus-Habitatbäume außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeit zwischen September und Mitte Oktober zu fällen (Vermeidungsmaßnahme V1T; vgl. auch A 3.4.2 dieses Beschlusses). Vor der Fällung findet eine Untersuchung der potentiellen Quartierstrukturen ggf. mit Endoskop auf eine tatsächli-

che Nutzung durch Fledermäuse statt, wobei bei der Wahl des Zeitpunktes die Anwesenheitszeit der Großen Abendsegler im Gebiet berücksichtigt wird. Sofern eine Nutzung ausgeschlossen werden kann, werden die Strukturen reversibel verschlossen. Kann eine aktuelle oder jüngere Nutzung nicht ausgeschlossen werden, bleiben die Strukturen unverschlossen. Im Anschluss werden in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) festgelegt. Die Quartierstrukturen werden nach Durchführung der CEF-Maßnahmen, mindestens zwei Wochen vor der Fällung, mit einem Lappen abgehängt. Dabei wird der obere Teil der Lappen mit Nägeln fixiert, während der herabhängende untere Teil offen bleibt, sodass Tiere das Quartier zwar verlassen können, ein neuer Besatz aber nicht möglich ist („One-Way-Pass“). Bei einer fachgerechten Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme V1T kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Tötungs- bzw. Schädigungsverbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht verwirklicht wird.

Im vorliegenden Fall hat der Vorhabenträger im Rahmen der 1. Tektur vom 12.03.2020 dargelegt, dass bei einer Untersuchung am 29.09.2017 alle potenziellen Quartierstrukturen in den zu fällenden Bäumen mittels Endoskop kontrolliert wurden. Es sei dabei festgestellt worden, dass insgesamt eine Nutzung der kontrollierten Astabbrüche und Stammrisse durch Fledermäuse für beide Bäume ausgeschlossen werden könne und es auch nicht zu erwarten sei, dass an den Strukturen im Verlauf von maximal drei Jahren neue Qualitäten entstehen, sodass sicher keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen und auch keine CEF-Maßnahmen erforderlich seien (vgl. Unterlage 19.1 T, Kap. 4.3.5). Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern ging in der Stellungnahme vom 20.11.2020 davon aus, dass diesbezüglich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, da durch diese genauere Untersuchung der zu fällenden Höhlenbäume im Jahr 2017 ein mögliches Quartierpotential für Fledermäuse ausgeschlossen werden haben können. Mit E-Mail vom 26.01.2021 ergänzte die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, dass die Untersuchung im Jahr 2017 aus Sicht der Naturschutzbehörde zum aktuellen Zeitpunkt noch ausreichend sei. Überdies bleibt die Vermeidungsmaßnahme V1T weiterhin bestehen bzw. ist Teil der Planung.

Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Fledermausarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 25 Tagfalterarten nachgewiesen werden. Streng geschützte Tagfalterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden al-

lerdings nicht nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet konnten die besonders geschützten Tagfalterarten Kleiner Würfel-Dickkopffalter, Argus-Bläuling, Kaisermantel, Feuriger Perlmutterfalter, Silberfleck-Perlmutterfalter, Kleiner Eisvogel, Großer Schillerfalter und Weißbindiges Wiesenvögelchen festgestellt werden (siehe zu den Bestandsaufnahmen im Einzelnen Kap. 3.2 der Anlage 6T zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1T)). In die betreffenden Lebensräume wird auch vorhabenbedingt eingegriffen (insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Geh- und Radweges selbst). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Exemplare oder Entwicklungsformen der Arten zu Tode kommen bzw. zerstört werden. Es werden mit den vom Radweg in Anspruch genommenen Waldrändern Teillebensräume, d.h. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Damit die Funktion dieser Lebensstätten erhalten bleibt, ist es erforderlich, neue Lebensräume für die Arten wiederherzustellen bzw. zu schaffen (Vermeidungsmaßnahme V3T und Ausgleichsmaßnahme A1T). Nach Bauende wird zwischen Bau-km 0+215 und Bau-km 0+450 ein lockerer Waldrand mit blütenreichem Saum angelegt. Das Baufeld wird mit lichten Strauchgruppen bepflanzt und die Wegeböschungen und Bankette mit einer arten- und blütenreichen Krautmischung für Magerstandorte angesät. Anschließend werden die Krautsäume, sofern es die Belange der Verkehrssicherheit zulassen, nur extensiv gepflegt, d.h. es wird nur eine abschnittsweise Mahd alle zwei Jahre mit Mähgutabfuhr durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V3T, siehe Tabelle Unterlage 9.2T; S. 15/16, 25 der Unterlage 19.1T Landschaftspflegerischer Begleitplan). Für die Ausgleichsmaßnahme A1T wird auf die Ausführungen unter C 2.4.5.3.4.4 dieses Beschlusses verwiesen. Langfristig werden dadurch die Negativwirkungen auf die Einzelpopulationen kompensiert, so dass sich der Erhaltungszustand der Gesamtpopulationen im Umfeld des neuen Geh- und Radweges nicht verschlechtern wird.

Der Vorhabenträger führte in seiner Stellungnahme vom 08.09.2020 aus, dass bei der zusätzlichen Bestandsaufnahme der Fauna im Frühjahr und Sommer 2015 entlang der Radwegtrasse keine streng geschützten Tagfalterarten nachgewiesen werden konnten. Neben Ubiquisten, Wanderfaltern und weiteren noch häufigen Arten konnte von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+500 ein Vorkommen besonders geschützter Tagfalterarten festgestellt werden. Durch die Schutzmaßnahme S1 (Schutzzäune, siehe Unterlage 9.2T und Unterlage 19.1T, Seite 25) wird der Eingriff weit möglichst minimiert. Um zu gewährleisten, dass nach Abschluss der Baumaßnahme ausreichend Lebensraum für die Arten zur Verfügung steht und um zu vermeiden, dass die offenen Flächen von Störpflanzen (z. B. Neophyten) besiedelt werden können, die dann auch die benachbarten Vegetationsbestände (z. B. die Waldsäume) beeinträchtigen können, wird durch die Vermeidungsmaßnahme V3T rechtlich verbindlich

festgelegt, dass durch lichte Strauchpflanzungen bzw. auch Pflanzung von Bäumen II. und III. Ordnung sowie extensive Krautsäume der Waldrand in diesem Bereich wiederhergestellt wird. Der Vorhabenträger sicherte zu, dass die Maßnahme nach Abschluss der Baumaßnahme im darauffolgenden Herbst bzw. Frühjahr durchgeführt wird.

Sollten einzelne Exemplare trotz der ergriffenen Maßnahmen getötet oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden, erfüllt dies nicht einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff (vgl. C 2.4.5.3.5 dieses Beschlusses) in Natur und Landschaft handelt (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG).

Den mit den Planunterlagen vorgelegten Untersuchungsergebnissen ist zu entnehmen, dass streng geschützte Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet bei den Untersuchungen im Jahr 2012 und im Jahr 2015 nicht nachgewiesen werden konnten. Außer den Nachweisen der Bergeidechse und der Blindschleiche, die deutschland- und bayernweit häufig vorkommen, gab es keine Hinweise auf weitere Reptilienvorkommen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Kriechtiere lässt sich daher nicht erkennen.

2.6.5.4.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potentiell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.3 T (Bestandsaufnahme Fauna und saP), Ziffer 2.2.2 und Ziffer 3.2.2 verwiesen. Die Untersuchung hat ergeben, dass das Arteninventar im Untersuchungsgebiet fast vollständig aus bayernweit verbreiteten und häufigen Vogelarten besteht. Alle nachgewiesenen Arten sind besonders geschützt und europarechtlich relevant. Von Bedeutung ist vorliegend allerdings, dass die geplante Wegetrasse ganz überwiegend entlang der bereits bestehenden stark befahrenden Staatsstraße verläuft. Diese Vorbelastung führt dazu, dass im unmittelbaren Umgriff der Straße keine oder nur vereinzelte Nachweise vorliegen. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass trotz der Eingriffe nicht zu besorgen ist, dass Reviere verloren gehen. Auch sei nicht zu besorgen, dass durch notwendige Rodungen und Baufeldfreimachungen Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zu Schaden kommen.

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die in Gehölzen bzw. Bäumen nisten, und zur Vermeidung der Beeinträchtigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen werden aber vorsorglich Rodungen und Gehölzbeseitigungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchge-

führt und damit außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V2; vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.4.2 dieses Beschlusses; Tabelle Unterlage 9.2T, Unterlage 19.1T Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 25).

Für die vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie lässt sich damit im Ergebnis feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der diesbezüglich dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen in diesem Beschluss durch das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

2.4.5.5.2.4 Maßnahmen zum Artenschutz

Maßnahmenübergreifend forderte die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 20.11.2020, dass die konkreten Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt München, Untere Naturschutzbehörde, und den Betroffenen abzustimmen und entsprechend auszuführen seien. Ebenso forderte die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern in dem Schreiben vom 20.11.2020 die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 2.4.5.3.3 dieses Beschlusses verwiesen. Den Forderungen wurde durch die Aufnahme in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 20.11.2020) hielt es für essentiell, dass bei der Auswahl sowohl der temporären Baustellenbeleuchtung als auch der dauerhaften Radwegebeleuchtung auf eine insekten- und fledermausfreundliche Ausführung (Leuchtmittel ohne UV-Anteil, Vermeidung von Streulicht durch geeignete Abschirmungen, nach unten gerichteter Leuchtstrahl, insektendichtes Gehäuse) geachtet werde. Ebenso sei darauf zu achten, dass die Waldränder dauerhaft von Beleuchtung auszunehmen seien, um nachtaktive Tiere in diesem lichtökologisch sensiblen Bereich nicht zu stören. Der Vorhabenträger sicherte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 23.02.2022 zu, dass er dies bei der Ausführungsplanung berücksichtigen werde. Der Forderung wurde durch Aufnahme in die Nebenbestimmung unter A 3.4.9 dieses Beschlusses entsprochen.

2.4.5.6 Abwägung Belang Naturschutz und Landschaftspflege

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabenträger auferlegten Ne-

benbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente und das für das Vorhaben sprechende öffentliche Interesse aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die geplante Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht beigemessen werden musste.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belangs Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

Auch die im Verfahren beteiligte Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern kam nach ihren Prüfungen zum Ergebnis, dass bei Beachtung der auferlegten Auflagen und Nebenbestimmungen aus naturschutzfachlicher Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis bestehe (Schreiben vom 20.11.2020). Ebenso äußerte die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt München im Schreiben vom 16.11.2020 die Auffassung, dass dem Vorhaben in seiner geplanten Ausführung aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstünden.

2.4.6 Globaler Klimaschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Globalen Klimaschutzes vereinbar.

2.4.6.1 Rechtsgrundlagen und Prüfmethodik

Das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist, die bundesweiten Treibhausgasemissionen gem. Art. 3 Abs. 1 KSG schrittweise zu reduzieren. Die Ziele des Gesetzes sind auch bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsverbot. Danach haben die „Träger öffentlicher Aufgaben (...) bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck“ des KSG „und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele zur berücksichtigen“ (§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG). Es geht vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG um die Beurteilung, inwieweit klimaschädliche Treibhausgasemissionen mit einem Vorhaben verbunden sind. Die ermittelten klimarelevanten Faktoren sind zu bewerten und schließlich auch in der Abwägung zu berücksichtigen. Eine weitere zu beachtende Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung des globalen Klimas ist neben dem Bundes-Klimaschutzgesetz auf

Landesebene das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23.11.2020. Art. 2 Abs.3 Satz 2 BayKlimaG fordert einen unterstützenden Beitrag der staatlichen Behörden zur Erreichung der Klimaschutzziele (Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit).

2.4.6.2 Ermittlung der klimarelevanten Faktoren und Auswirkungen des Vorhabens

In Verbindung mit den Klimaschutzzielen ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in verschiedenen Sektoren zu differenzieren (siehe § 4 KSG). In der Regel sind bei Straßenaus- und neubauvorhaben die Ziele aus den Sektoren Industrie, Verkehr und Landnutzung bzw. Landnutzungsänderung berührt. Hierbei sind die Vorgaben des „Methodenpapiers zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17.11.2022 zu beachten. Zusammenfassend beinhalten die einzelnen Sektoren folgende emissionsrelevante Sachverhalte:

- Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie der Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sog. Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Es handelt sich mithin um baubedingte Emissionen.
- Der Sektor Verkehr umfasst die betriebsbedingten Emissionen; also das nach aktuellem Stand der Technik unvermeidbar beim Betrieb von Straßen ausgestoßene klimawirksame Gas Kohlen(stoff)dioxid (CO₂). Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu beplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz als Grundlage.
- Der Sektor Landnutzungsänderung umfasst den Verlust von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke und die daraus resultierende negative Wirkung auf die Klimabilanz. Zugleich werden hier positive Wirkungen auf die Klimabilanz durch landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der Trasse und externe Kompensationsmaßnahmen zur Veränderungen der Landnutzung betrachtet. Hier geht es mithin um die anlagebedingten Emissionen.

Die klimarelevanten Faktoren aus den Sektoren Industrie, Verkehr und Landnutzungsänderung wurden vom Vorhabenträger entsprechend dem Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern /Stand 17.11.2022) ermittelt und berechnet. Wir verweisen diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen in der Unterlage 1T (Erläuterungsbericht), Kap. 5.2.2. Durch die ordnungsgemäße Anwendung des Methodenpapiers wird der Vorhabenträger hinsichtlich der Ermittlung und Beschreibung der klimarelevanten

Auswirkungen des Straßenbauvorhabens den Vorgaben des KSG und BayKli-
maG gerecht.

- Sektor Industrie

Die Lebenszyklusemissionen werden entsprechend dem Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung Bayern wie folgt berechnet:

Da es sich bei dem geplanten Geh- und Radweg um einen Teil einer einbahnigen Staatsstraße handelt, sind für die Spezifischen THG-Emissionen 4,6 kg CO₂-eq/m²/a anzusetzen. Die Gesamtfläche der Trasse beläuft sich auf 0,77 ha, es sind keine Brücken oder Tunnel zu berücksichtigen. Entsprechend ist die Summe der zu erwartenden Lebenszyklusemissionen für den Sektor Industrie wie folgt zu ermitteln:

$$\text{THG}_{\text{ges (Industrie)}} = 4,6 \text{ kg CO}_2\text{-eq/m}^2\text{/a} \times 7.700 \text{ m}^2 = 35.420 \text{ kg CO}_2\text{-eq/a}$$

- Sektor Verkehr

Da sich der motorisierte Verkehr durch die Anordnung des Geh- und Radweges im Zuge des St 2573 keinesfalls erhöht, sondern tendenziell reduziert, ergibt die Ermittlung der THG-Emissionen für diesen Sektor:

$$\text{THG}_{\text{ges (Verkehr)}} = 0,0 \text{ kg CO}_2\text{-eq/a}$$

- Sektor Landnutzungsänderung

Die Bilanzierung der Emissionen aus dem Sektor Landnutzungsänderung erfolgt entsprechend dem o.g. Methodenpapier in folgender Tabelle:

Landnutzung vom Eingriff betroffen / durch Kompensation neu hergestellt	Flächenumfang der Eingriffe (dauerhafte Flächeninanspruchnahme) ha	Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ha
<p>Böden mit Klimaschutzfunktion</p> <p>Vom Vorhaben sind keine Böden mit besonderer Klimaschutzfunktion betroffen: Im Eingriffsbereich liegen ausschließlich bestehende Straßenebenenflächen sowie Böden des Typs 22b „fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm“, ökologischer Feuchtegrad frisch bis sehr frisch, vor.</p>	-- ha	
<p>Vegetation mit Klimaschutzfunktion</p>		
<p>Wald</p> <p>Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz gemäß Waldfunktionsplan:</p> <p style="padding-left: 40px;">Davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldtypen (naturnahe Wald-ränder aus Laubgehölzen (BNT: WR), große alte Laubbäume (BNT: U1, U2), naturnaher Buchenwald (BNT: WMb), na- 	<p>Verlust durch Versiegelung und Überbauung:</p> <p style="text-align: center;">0,748 ha</p>	

Landnutzung vom Eingriff betroffen / durch Kompensation neu hergestellt	Flächenumfang der Eingriffe (dauerhafte Flächeninanspruchnahme) ha	Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ha
turnaher Eichen-Hainbuchenwald (BNT: WMe), mesophiles Gebüsch (BNT: WX), - forstwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (BNT: LM, LF, LJ, MJ, NL, NJ, NF, WRJ, UJ, WS, OGv, OG, OH und HG)	0,123 ha 0,625 ha	
Maßnahmen zur Waldneugründung auf einer Wildackerfläche: Davon: - Neuaufforstung von lichthem naturnahem Laubwald - Anpflanzung eines naturnahen Waldmantels (aus Sträuchern und Bäumen III. Ordnung) und - Waldentwicklung durch Sukzession		Maßnahme A1T 0,606 ha 0,523 ha 0,051 ha 0,032 ha
Entwicklung eines lockeren Kiefern-Birken-Bestandes auf einem ehemaligen Tennisplatz durch Sukzession		Maßnahme E4T 0,223 ha
Grünland Intensiv genutztes Grünland (BNT GD):	Verlust durch Versiegelung und Überbauung: 0,020 ha	
Anlage eines arten- und blütenreichen Krautsaumes, umgeben von Waldflächen, auf einer Wildackerfläche		Maßnahme A1T 0,307 ha
Gesamtsumme klimarelevante Vegetation	0,768 ha	1,136 ha

2.4.6.3 Zusammenfassung, Abwägung und Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich für das Bauvorhaben festhalten, dass die THG-Emissionen für den Sektor Verkehr mit Null angesetzt werden. Die Lebenszykluskosten (Sektor Industrie) sind nach dem o.g. Methodenpapier mit 35.420 kg CO₂-eq/a zu beziffern, wobei der Wert für den Bau eine Geh- und Radweges tatsächlich deutlich geringer sein dürfte. Die klimarelevante Landnutzungsänderung betrifft eine Fläche von 0,768 ha. Es sind Kompensationsmaßnahmen, insbesondere die Wiederaufforstung von Wald, auf einer Fläche von 1,136 ha vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Bewertung, dass die negativen Auswirkungen auf das globale Klima durch die Schadstoffemissionen beim Bau der Strecke und die geplante Bodenneuversiegelung gerade unter dem Gesichtspunkt, dass bei dem Bau des Geh- und Radweges eine Erhöhung des motorisierten Verkehrs nicht zur erwarten ist, als sehr gering einzustufen sind. Unter Anrechnung der positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Leichtigkeit des Verkehrs für die bestehende Staatsstraße (Entflechtung des Verkehrs durch die bauliche Trennung) und mit Blick

auf die berechtigten Ziele der Maßnahme (Schaffung einer möglichst direkten Verbindung im Zuge der bereits bestehenden St 2573, die Stärkung des Radverkehrs, die Verbesserung der Infrastruktur für die Nutzung des Fahrrads auf dem Schul- und Arbeitsweg, die Steigerung der Attraktivität der Strecke für den Tourismus und Freizeitverkehr sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit) überwiegen auch unter Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens.

2.4.7 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

Das geplante Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang.

2.4.7.1 Gewässerschutz

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Belangen des Gewässerschutzes. Sie hält die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften ein.

2.4.7.1.1 Trinkwasserschutz

Durch das geplante Bauvorhaben werden ausgewiesene Wasserschutzgebiete berührt. Der geplante, entlang der Staatsstraße 2573 verlaufende Geh- und Radweg durchquert die engere Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebiets Deisenhofer Forst sowie die weitere Schutzzone (Zone III A) des Wasserschutzgebiets Taufkirchen.

Der geplante Geh- und Radweg verläuft von Bau-km 0+180 bis Bau-km 2+330 innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebiets Taufkirchen. Mit Verordnung des Landratsamts München vom 23.01.2020 wurde eine Wasserschutzverordnung erlassen (Verordnung des Landratsamts München über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen IV bis IX der Gemeinde Taufkirchen in den Gemeinden Taufkirchen, Oberhaching, Sauerlach und Brunnthäl (Landkreis München) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Taufkirchen). Mit Schreiben vom 16.11.2020 wies das Landratsamt München daraufhin, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 der Wasserschutzgebietsverordnung Geh- und Radwege wie in Zone II zu beurteilen seien. Da es sich bei dem Geh- und Radweg um keine Straße handle und das Niederschlagswasser nach der Planung breitflächig abfließen werde, seien die Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprechend der Zone II (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 4.1, letzte Tabellenspalte) erfüllt und es sei dementsprechend keine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Auch das Wasserwirtschaftsamt München ging in seiner Stellungnahme vom 25.02.2021 davon aus, dass eine Befreiung von Verboten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet Taufkirchen nicht erforderlich sei, da das auf dem geplanten Geh- und Radweg anfallende Niederschlagswasser

nicht gesammelt werde, die Entwässerung vielmehr mittels breitflächiger Versickerung erfolge. Dies ist zwar den Planunterlagen zu entnehmen und wird im Rahmen des Verfahrens vom Vorhabenträger auch wiederholt zugesichert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei der plangegegenständlichen Baumaßnahme aber um einen unselbstständigen Geh- und Radweg, der gemäß Art. 2 Nr. 1b BayStrWG Bestandteil der Straße wird und somit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 der Wasserschutzgebietsverordnung in der Zone III A die Vorgabe gilt, dass die Errichtung bzw. Erweiterung der Straße für klassifizierte Straßen nur zulässig ist, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. Die Baumaßnahme ist dennoch zulässig. Es musste auch keine Befreiung erteilt werden, da gemäß Ziffer 1 Anwendungsbereich der RiStWag Baumaßnahmen für Geh- und Radwege und andere Vorhaben, von denen keine relevante Gefährdung für Gewässer zu erwarten ist, vom Anwendungsbereich der RiStWag ausgenommen sind. Eine relevante Gefährdung der von der Planung betroffenen Gewässer ist nicht anzunehmen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C 2.4.7.1.2 dieses Beschlusses). Der vorliegend geplante Geh- und Radweg gehört damit nicht zu den Maßnahmen, bei denen ein Ausbau nach RiStWaG vorzusehen ist.

Der geplante Geh- und Radweg liegt zwischen Bau-km 0+530 und Bau-km 2+870 in der Wasserschutzzone II und ab Bau-km 2+870 bis Bauende in der Schutzzone III des „WSG Deisenhofener Forst“. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 der „Verordnung des Landratsamts München über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen, Brunnthal, Eichenhausen, Oberbiberg, Sauerlach und dem gemeindefreien Gebiet Deisenhofener Forst, Landkreis München, für die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt München“ vom 16.03.1977 ist die Errichtung von Wegen grundsätzlich verboten. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung hat das Landratsamt München mit Wasserrechtsbescheid vom 25.04.2014, Az. 6.2-3920/Hö, (Unterlage 20) eine Befreiung von dem Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung wegen der Errichtung des Geh- und Radweges in der engeren Schutzzone gewährt. Die Entscheidung wird damit begründet, dass das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegenstehe. Durch das Verbot würde der Bau des Geh- und Radweges verhindert, welcher der Allgemeinheit diene. Die Beschaffenheit des Abwassers, der geringe Bodeneingriff sowie die breitflächige Versickerung über den Oberboden lasse keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser erwarten. Aus dem Bescheid geht hervor, dass das Wasserwirtschaftsamt München beteiligt wurde und dem Vorhaben unter Vorschlag von Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt hat. Auch geht aus dem Bescheid hervor, dass die Stadtwerke München

(SWM Services GmbH) im Verfahren beteiligt wurden, da sich die zu entwässernden Straßenabschnitte im Wasserschutzgebiet der Landeshauptstadt München befinden. Die Einwendungen der SWM seien eingehend geprüft worden (siehe im Einzelnen die Ausführungen in der Unterlage 20). Das Landratsamt München kam zum Schluss, dass bei Beachtung und Einhaltung der festgesetzten Auflagen, der großen Grundwasserüberdeckung und der oberirdischen breitflächigen Versickerung die Erteilung vom Verbot gewährt werden könne. Gemäß Ziffer 2.2 des Wasserrechtsbescheids wurde die Erlaubnis unbefristet erteilt. Die Erteilung einer Befreiung bzw. Erlaubnis durch diesen Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt München geht in seiner Stellungnahme vom 25.02.2021 davon aus, dass es keiner Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung bedürfe, da von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 der Wasserschutzgebietsverordnung öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege ausgenommen seien und der Geh- und Radweg gemäß Art. 53 BayStrWG zu den beschränkt-öffentlichen Wegen gehöre, da dieser nicht Bestandteil anderer Straßen sei (selbstständiger Geh- und Radweg). Entgegen der Ansicht des Wasserwirtschaftsamts München handelt es sich aber bei der gegenständlichen Maßnahme nicht um einen beschränkt-öffentlichen Weg, da nach Art. 53 BayStrWG nur die Geh- und Radwege erfasst werden, soweit diese nicht Bestandteile anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege). Bei der Baumaßnahme handelt es sich aber um einen unselbständigen Geh- und Radweg, der Bestandteil der Staatsstraße ist bzw. sein wird, Art. 2 Nr. 1b BayStrWG, so dass für diesen eine Befreiung erteilt werden musste. Jedenfalls liegt der unbefristete Wasserrechtsbescheid des Landratsamts München, wie oben erläutert, vor (Unterlage 20). Weitere Befreiungen sind nicht erforderlich (siehe auch Stellungnahme des Landratsamts München vom 03.11.2014)

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die 1. Tektur vom 12.03.2020 geprüft und mit Schreiben vom 25.02.2021 Stellung genommen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Neubau des Geh- und Radweges. Da aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts München durch die notwendigen Bauarbeiten eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne, forderte das Wasserwirtschaftsamt München in seinem Schreiben vom 25.02.2021, dass der Beginn der Bauarbeiten den Stadtwerken München und dem Wasserwerk der Gemeinde Taufkirchen rechtzeitig vorher anzuzeigen sei. Der Vorhabenträger sicherte die rechtzeitige Anzeige zu (siehe Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 23.02.2022; siehe zu Zusicherungen die Ausführungen unter A 3.1 dieses Beschlusses). Ebenso wurde der Forderung mit der Nebenbestimmung unter A 3.2.7 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Das Was-

serwirtschaftsamt München forderte in diesem Zusammenhang auch eine Reihe von weiteren Maßnahmen zum Trinkwasser- bzw. Gewässerschutz. Durch den Betrieb der Baufahrzeuge dürften keine Schadstoffe in den Untergrund eingebracht werden. Der Vorhabenträger kommt dieser Forderung nach (siehe Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 23.03.2022). Die Forderung hat auch Eingang in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gefunden (A 3.5.2). Weiterhin forderte das Wasserwirtschaftsamt München, dass die Betankung aller Fahrzeuge außerhalb der Wasserschutzgebiete durchzuführen ist. Auch seien vorsorglich Ölbindemittel bereit zu stellen. Der Vorhabenträger sicherte in der soeben genannten Stellungnahme zu, dieser Forderung nachzukommen. Dieser Forderung wurde auch durch die Nebenbestimmung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Des Weiteren forderte das Wasserwirtschaftsamt München, dass mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe und Schmierstoffe) nicht im Bereich der Wasserschutzgebiete umgegangen werden dürfe. Außerdem dürften wassergefährdende Stoffe nicht im Wasserschutzgebiet gelagert werden. Der Vorhabenträger sicherte in seiner Stellungnahme zu, dieser Forderung nachzukommen. Außerdem wurde die Forderung in den Katalog der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen (siehe A 3.5.3 dieses Beschlusses). Schließlich wies das Wasserwirtschaftsamt München darauf hin, dass Baulager bzw. Bauwagen mit einem Anfall von Fäkalabwasser grundsätzlich außerhalb der Wasserschutzgebiete zu situieren seien, Baustoff- und Materiallager hingegen im Bereich der Wasserschutzgebiete zulässig seien. Innerhalb der Wasserschutzgebiete dürften jedoch kein Müll oder sonstige Abfallprodukte gelagert werden. In seiner Stellungnahme vom 23.02.2022 sicherte der Vorhabenträger zu, diesen Forderungen nachzukommen (siehe zur Zusicherung A 3.1). Außerdem wurde den Forderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss Rechnung getragen (A 3.5.5 und A 3.5.6).

2.4.7.1.2 Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Durch den Bau des Geh- und Radweges ist eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstoßen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers ist nicht zu erwarten bzw. die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet. Die bereits für die vorhandene Staatsstraße 2573 bestehende Entwässerung durch breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers der Verkehrsflächen über Bankette, Böschungen und Grünstreifen wird nicht verändert. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Belastungen durch Straßenemissionen verbunden, so dass auch keine weiteren Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen sind.

Für das hier vorgesehene groß- bzw. breitflächige Versickern des Oberflächenwassers des Geh- und Radweges über Bankett- und Böschungflächen (siehe hierzu im Regelungsverzeichnis, Unterlage 11T, unter Ziffer 1.1.1 und 3.1) bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Denn planmäßig ist keine Einleitung von Straßenabwasser in das Grundwasser vorgesehen, so dass es an der zweckgerichteten Gewässerbenutzung fehlt, die § 9 WHG jedoch fordert. Soweit Niederschlagswasser, also Straßenabwasser bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung, stellt keine zielgerichtete Einleitung und damit keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers. Die dezentrale, breitflächige Versickerung des auf einem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers soll der ökologisch wünschenswerten Erhaltung oder Anreicherung des Grundwassers, der Entlastung der öffentlichen Kanalnetze und Kläranlagen sowie der Verringerung der Hochwassermenge dienen (vgl. hierzu Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Zu § 9 WHG Rn. 410; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL September 2021, § 9 WHG Rn. 50, Hasche, in: Giesberts/Reinhardt BeckOK Umweltrecht, 6. Edition Stand 1.12.2017, § 9 WHG Rn. 11; Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG). Bauwasserhaltungen werden im Zuge der Baumaßnahmen vorliegend nicht nötig. Mit Schreiben vom 03.11.2014 und vom 16.11.2020 stellt die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt München dementsprechend auch klar, dass gemäß den Planunterlagen keine erlaubnispflichtigen Benutzungen i.S.d. § 9 WHG gegeben sind.

Das Landratsamt München merkte mit Schreiben vom 03.11.2014 hierzu an, dass im Wasserrechtsbescheid vom 25.04.2014 eine beschränkte Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser aus der Straßenfläche der St 2573 (ehemals B 13) erteilt wurde. Der Geh- und Radweg sei dabei mitbetrachtet worden, obwohl dafür keine eigene wasserrechtliche Erlaubnis notwendig sei.

Obwohl sich der Geh- und Radweg innerhalb ausgewiesener Wasserschutzgebiete befindet, ist ein Ausbau nach RiStWaG nicht erforderlich, da Baumaßnahmen für Geh- und Radwege oder andere Vorhaben, von denen keine relevante Gefährdung für Gewässer zu erwarten ist, vom Anwendungsbereich der RiStWaG ausgenommen sind (siehe Ziffer 1 Anwendungsbereich RiStWag, Abs. 1 Satz 2). Da von dem vorliegend geplanten Geh- und Radweg keine relevante Gefährdung von Gewässern zu erwarten ist, gehört das Vorhaben nicht zu den Maßnahmen, bei denen ein Ausbau nach RiStWaG vorzusehen ist.

Die bereits für die vorhandene Staatsstraße St 2573 in diesem Abschnitt bestehende Entwässerung durch breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers der Verkehrsflächen über Bankette, Böschungen und Grünstreifen wird nicht verändert. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Belastungen durch Straßenemissionen verbunden, so dass auch keine weiteren Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen sind. Mit dem Neubau des Geh- und Radweges entlang der St 2573 können vielmehr künftig Verbesserungen des Grundwasserschutzes erzielt werden. Die Planung sieht nicht nur die Errichtung passiver Schutzeinrichtungen zwischen Straße und Geh- und Radweg vor, sondern – im Sinne des insbesondere von den Stadtwerken München GmbH geforderten besseren Schutzes der angrenzenden Trinkwasserschutzgebiete – auf beiden Seiten der Fahrbahn Schutzeinrichtungen (siehe Unterlage 1T, Erläuterungsbericht, Kap. 4.13, die Lagepläne (Unterlage 5T), den Regelquerschnitt (Unterlage 14/1T) und den Sonderquerschnitt Baumumfahrung (Unterlage 14/2T)). Die Einflussbereiche in Brunnennähe (Zone II) werden durch höhere Aufhaltestufen gewürdigt (vgl. hierzu Unterlage 1T, Erläuterungsbericht, Kap. 4.13).

Der Schutz der Oberflächengewässer wird ebenso beachtet. Eine Einleitung des Straßenwassers in ein Oberflächengewässer findet nicht statt.

Das Wasserwirtschaftsamt München forderte mit Schreiben vom 25.02.2021 die Aufnahme diverser Auflagen zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bzw. des Gewässerschutzes in den Planfeststellungsbeschluss, deren Einhaltung der Vorhabenträger mit Schreiben vom 23.02.2022 zusicherte (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses) und denen insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter A 3.3.10 sowie A 3.5.1 bis A 3.5.6 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde (siehe auch die Ausführungen unter C 2.4.7.1.1 dieses Beschlusses).

Unter Einbeziehung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung mithin einen Stand, der eine Gefährdung des Grundwassers nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht befürchten lässt.

2.4.7.1.3 Belange und Einwendungen der SWM Services GmbH

Die SWM Services GmbH (im Folgenden: SWM) ist Eigentümerin der Fl.Nrn. 1992 und 2016, jeweils Gemarkung Taufkirchen, auf denen Flächen liegen, die für die Durchführung des Vorhabens benötigt werden (siehe Grunderwerbsplan 10.1/2T, Grunderwerbsverzeichnis Unterlage 10.2T).

Die SWM teilte in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Beschränkten Anhörung zur 1. Tektur vom 12.03.2020 (Schreiben vom 24.11.2020) mit, dass sich ihre Organisa-

tionsstruktur geändert habe, die Stellungnahme vom 12.11.2014 der SWM Infrastruktur Region GmbH (im Folgenden: SWM) aber ihre Gültigkeit behalte.

Die SWM stellte darin zunächst klar, dass die Entscheidung zum Neubau eines Geh- und Radweges entlang der St 2573 als Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur begrüßt werde, sie als Grundstückseigentümerin der vorgelegten Planung aber widerspreche, da das öffentliche Interesse am Grundwasserschutz aus Sicht der SWM höher zu gewichten sei als das Interesse am Neubau des Geh- und Radweges. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Schreiben der SWM vom 12.11.2014 verwiesen.

In der Stellungnahme wurde zunächst erläutert, dass die St 2573 von Bau-km 0+525 bis Bau-km 2+860 durch das Wasserschutzgebiet Deisenhofener Forst der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Landeshauptstadt München verlaufe. Die geplante Baumaßnahme grenze unmittelbar an den besonders zu schützenden Fassungsbe- reich der Förderbrunnen III und IV des Förderwerkes Deisenhofen an. In Teilen sei durch den Neubau des Geh- und Radweges ein Eingriff in die Umzäunung des ge- schützten Fassungsbereichs notwendig. Der Vorhabenträger nahm hierzu wie folgt Stellung (Schreiben vom 08.09.2020): „Die Fassungsbereiche der beiden genannten Förderbrunnen (Zone I) befinden sich nicht unmittelbar neben der St 2573, sondern über 100 m bzw. 450 m entfernt (jeweils Grenze Zone I). Die genannte Umzäunung, die durch den Neubau des Geh- und Radweges betroffen wird (siehe Teil B – Plan- teil, Unterlage 5 Blatt 2 und Unterlage 11, Regelung zu lfd. Nr. 2.1), ist deutlich wei- ter gefasst als der Fassungsbereich des Brunnens. Der Eingriff in die beiden Flur- stücke 1992 und 2016, beide Gemarkung Taufkirchen, und die Anpassung der Ein- friedung erfolgt in der engeren Schutzzone II der Brunnen.“ Die Planfeststellungsbe- hörde schließt sich dieser Einschätzung an. Dem Übersichtslageplan (Unterlage 3T) und dem Lageplan 5.2T ist zu entnehmen, dass die Fassungsbereiche der genann- ten Brunnen bzw. die jeweiligen Schutzzonen I des Wasserschutzgebietes Deisenh- ofener Forst ca. 100 bzw. 450 m weit entfernt von der St 2573 bzw. dem neu zu bauenden Geh- und Radweg befinden, während die Umzäunung näher an der Staatsstraße beginnt, also deutlich weiter gefasst wird als der Fassungsbereich der Brunnen. Richtig ist aber, dass die durch den Neubau des Geh- und Radweges be- dingten Eingriffe, die auf den genannten Flurstücken Flächen betreffen, die im Ei- gentum der SWM stehen, in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets erfolgen. Dieser Umstand, dass durch das Vorhaben Trinkwasserschutzgebiete berührt wer- den, wurde in den Planungen und der Abwägung umfangreich gewürdigt und von der Planfeststellungsbehörde geprüft (siehe hierzu die Ausführungen unter C 2.4.7.1.12.4.7.1.1 dieses Beschlusses). Mit Schreiben vom 25.02.2021 teilte das Wasserwirtschaftsamt München mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine

grundsätzlichen Bedenken gegen den Neubau des Geh- und Radweges bestünden. Auch von der Unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt München wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht (siehe Stellungnahme vom 16.11.2020). Um den Trinkwasserschutz und die sonstigen Belange des Gewässerschutzes bei der Verwirklichung des Vorhabens zu gewährleisten, wurden zahlreiche Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen (siehe A 3.5 dieses Beschlusses). Auch wird der Vorhabenträger verpflichtet, den SWM den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig vorher anzuzeigen (A 3.2.73.2.7 dieses Beschlusses).

Weiterhin hielt die SWM in der Stellungnahme vom 12.11.2014 fest, dass die bestehende Straße breitflächig über die belebte Oberbodenzone entwässert wird. Diese Aussage trifft zu und wird durch den Vorhabenträger auch schriftlich bestätigt (Stellungnahme vom 08.09.2020). Die bereits für die vorhandene Staatsstraße 2573 bestehende Entwässerung durch breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers der Verkehrsflächen über Bankette, Böschungen und Grünstreifen wird nicht verändert. Auch der neue Geh- und Radweg wird mittels breitflächiger Versickerung über Bankette und Dammböschungen entwässert (Regelungsverzeichnis Unterlage 11T, Ziffer 3.1). Die breitflächige Versickerung ist zulässig und neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers (siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen unter C 2.4.7.1.2 dieses Beschlusses).

Weiterhin sprach die SWM in der Stellungnahme an, dass das Landratsamt München gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserrechtsbescheid vom 25.04.2014, Az. 6.2-3920/Hö, (Unterlage 20) eine Befreiung von dem Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung wegen der Errichtung des Geh- und Radweges in der engeren Schutzzone gewährt habe. Das ist richtig. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegenstehe. Durch das Verbot würde der Bau des Geh- und Radweges verhindert, welcher der Allgemeinheit diene, und die Beschaffenheit des Abwassers, der geringe Bodeneingriff sowie die breitflächige Versickerung über den Oberboden lasse keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser erwarten. Aus dem Bescheid geht hervor, dass das Wasserwirtschaftsamt München beteiligt wurde und dem Vorhaben unter Vorschlag von Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt hat. Auch geht aus dem Bescheid hervor, dass die Stadtwerke München (jetzt SWM Services GmbH, vorher SWM Infrastruktur Region GmbH) im Verfahren beteiligt wurden, da sich die zu entwässernden Straßenabschnitte im Wasserschutzgebiet der Landeshauptstadt München befinden. Die Einwendungen seien eingehend geprüft worden (siehe im Einzelnen die Ausführungen in der Unterlage 20). Das Landratsamt München kam zum

Schluss, dass bei Beachtung und Einhaltung der festgesetzten Auflagen zum Schutz der Gewässer vor schädlichen Veränderungen, der großen Grundwasserüberdeckung und der oberirdischen breitflächigen Versickerung die Befreiung vom Verbot gewährt werden könne.

Abschließend wurde in der Stellungnahme vom 12.11.2014 durch die SWM klargestellt, dass die betreffenden Grundstücke von der SWM erworben worden seien, um den Fassungsbereich der Brunnen III und IV bestmöglich zu schützen. Die SWM würden ihre Zustimmung zur Grundstücksnutzung für den Bau des Geh- und Radweges nur dann erteilen, wenn der Vorhabenträger ein für die SWM akzeptables Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Grundwasserschutzes vorlege und die Umsetzung verbindlich bestätige. Abstimmungsgespräche zu möglichen Maßnahmen mit dem Vorhabenträger hätten zwar stattgefunden, eine schriftliche Zusammenfassung sei weder bei den SWM eingegangen noch seien Maßnahmen in den Planunterlagen zur Planfeststellung beschrieben. Der Vorhabenträger sicherte in seiner Erwiderung vom 08.09.2020 zu, die besprochenen Verbesserungen umzusetzen. Der Vorhabenträger bestätigte, dass eine schriftliche Zusammenfassung fehle. Der Vorhabenträger stellte aber klar, dass einige Verbesserungen für die St 2573 bereits erreicht worden seien. So sei z.B. im Jahr 2012 eine neue Fahrbahndeckenschicht eingebaut und abflussschwache Zonen beseitigt worden. Derartige bauliche Maßnahmen dienten der Erhöhung der Verkehrssicherheit, verringerten also das Unfallrisiko und ließen geringere Unfallfolgen – auch im Hinblick auf den Gewässerschutz – erwarten. Weiter erläuterte der Vorhabenträger, dass die RiStWag in Punkt 6.3.6 explizit ausführten, dass z.B. eine Verringerung des Unfallrisikos bei Um- und Ausbaumaßnahmen eine Verbesserung des Grundwasserschutzes darstellen würden, wodurch eine breitflächige Versickerung auch in Zone II zulässig sein könne. Der Vorhabenträger stellte klar, dass mit dem Neubau des Geh- und Radweges entlang der bestehenden St 2573 künftig weitere Verbesserungen erzielt werden könnten. Die Planung sehe die Errichtung passiver Schutzeinrichtungen zwischen Straße und Geh- und Radweg vor. Bei der Bemessung der erforderlichen Aufhaltstufe nach RPS würden die Ausführungen der RiStWag beachtet. Zudem bestehe Einigkeit zwischen den Stadtwerken München und dem Vorhabenträger den Einflussbereich in Brunnennähe besonders zu würdigen.

In der Stellungnahme der SWM im Rahmen der beschränkten Anhörung zur 1. Teilkur vom 12.03.2020 (Schreiben vom 24.11.2020) nahm die SWM Bezug zur Stellungnahme des Vorhabenträgers zum Ausgangsverfahren zu der Einwendung / Stellungnahme der SWM zum Thema „Grundstücksnutzung nur bei Verbesserung für den Grundwasserschutz“ und stellte fest: „Trotz Bedauern durch den Vorhabenträger wurde uns die schriftliche Zusammenfassung der besprochenen Verbesserungen bis

heute nicht vorgelegt. Gleichzeitig sind die in Aussicht gestellten Verbesserungen in die vorliegende Tektur nicht eingeflossen.“ So fehle zum Beispiel die in der Stellungnahme des Vorhabenträgers genannte Einrichtung passiver Schutzeinrichtungen. Die als Verbesserung zitierte Sanierung der Fahrbahndeckschicht sei bereits 2012 realisiert worden und sei nicht Bestandteil der vereinbarten Verbesserungen. Die 1. Tektur vom 12.03.2020 lasse keine Hinweise erkennen, wie der Einflussbereich in Brunnennähe durch den Vorhabenträger besonders gewürdigt werde. Die SWM betonte abschließend, dass sie sich nicht gegen den Radwegebau als Vorhaben stellen wolle. Eine Verzögerung des Projekts sei nicht in ihrem Interesse. Es verwundere daher, dass seit 2014 keine Anstrengungen des Vorhabenträgers unternommen worden seien, um Maßnahmen für den Grundwasserschutz mit der SWM abzustimmen. Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung (Schreiben vom 23.02.2022), dass die Planung des Bauvorhabens für den genannten Zeitraum aus Kapazitätsgründen ausgesetzt worden sei. Mit Neuaufnahme des Projekts seien die Baumaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Gewässerschutz mit der SWM abgestimmt worden. Der Vorhabenträger erklärte, dass der Maßnahmenplan der angekündigten bzw. teils bereits ausgeführten Verbesserungen zwischenzeitlich der SWM zugesandt worden und dessen Inhalt abgestimmt worden sei. Der Vorhabenträger sicherte zu, dass die Planung nunmehr beidseitig der Fahrbahn der St 2573 Schutzeinrichtungen vorsehe. Der Vorhabenträger sicherte zu, dass bei der Bemessung der erforderlichen Aufhaltstufe nach RPS die Ausführungen der RiStWag beachtet werden. Die Umsetzung erfolgte durch Aufnahme der beidseitigen Schutzplanken in die Planunterlagen (siehe entsprechende Roteintragungen im Erläuterungsbericht Unterlage 1T, Kap. 4.13; im Lageplan 5T mit Legende 5.0T und in den Unterlagen Regelquerschnitt 14.1T und Sonderquerschnitt Baumumfahrung 14.2T). Die Einflussbereiche in Brunnennähe (Zone II) werden dabei durch höhere Aufhaltestufen gewürdigt (siehe Erläuterungsbericht Unterlage 1T, Kap. 4.13). Der Vorhabenträger erklärte, dass nach Absprache und in Abstimmung mit der SWM aufgrund der Stellungnahmen der Unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt München vom 23.11.2021 (Az. 3.3.1.3-140/Lkr-228/21) und vom 01.02.2022 (Az. 3.3.1.3-140/Lkr-228/21) aus rechtlichen Gründen auf die von der SWM ursprünglich geforderten, die bestehende St 2573 betreffenden verkehrsrechtlichen Anordnungen eines Überholverbots, einer allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung sowie der Sperrung für Gefahrguttransporte verzichtet werden müsse. Der Vorhabenträger äußerte zu dieser Thematik die Annahme, dass bereits der Bau des Geh- und Radweges an sich zu einer Verbesserung der verkehrlichen Situation auf der Bestandsstraße führe (Trennung von Radverkehr und motorisiertem Verkehrs) und damit einen Beitrag zum Gewässerschutz leiste.

2.4.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 36, 38 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 und Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Bezüglich des Verlaufs des Geh- und Radweges in den Wasserschutzgebieten „WSG Deisenhofener Forst“ und „WSG Taufkirchen“ wird auf die Ausführungen unter C 2.4.7.1.12.4.7.1.12.4.7.1.1 dieses Beschlusses verwiesen. Die Einwendungen und Belange der SWM Services GmbH wurden unter C 2.4.13.2 dieses Beschlusses behandelt und gewürdigt.

Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen des Bauwerks abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 25.02.2021 teilte das Wasserwirtschaftsamt München mit, das aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Neubau des Geh- und Radweges bestünden. Auch von der Unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt München wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht (siehe Stellungnahme vom 16.11.2020). Der Vorhabenträger sicherte mit Schreiben vom 08.09.2020 zu (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses), dass eventuelle baubedingte Eingriffe (z.B. Suchschlitze, Grundwasserhaltungen) rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt und zusätzlich erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen beim Landratsamt München beantragt werden.

Das planfestgestellte Vorhaben steht daher im Ergebnis bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Überdies wird mit der Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr, einem mit der SWM abgestimmtem Maßnahmenplan und der damit verbundenen Anordnung beidseitiger Schutzplanken an der Staatsstraße eine Verbesserung des Grundwasserschutzes erreicht.

2.4.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft an der Regierung von Oberbayern hat keine Einwendungen gegen die geplante 1. Tektur vom 12.03.2020 erhoben, vgl. das Schreiben vom 19.11.2020. Landwirtschaftliche Belange würden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Die im Rahmen der

1. Tektur vom 12.03.2020 vorgenommenen Änderungen betreffend die Kompensationsmaßnahmen seien aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zu begrüßen, da keine Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion entnommen werden sollen.

Der Bayerische Bauernverband forderte mit Schreiben vom 13.11.2014, dass bei der Bauausführung darauf zu achten sei, dass der land- und forstwirtschaftliche Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Eine Erreichbarkeit der betroffenen Flächen, auch mit überbreiten Maschinen, sei stets zu gewährleisten. Der Vorhabenträger führte mit Schreiben vom 08.09.2020 aus, dass er stets bemüht sei, die baulichen Auswirkungen für Anlieger und Grundeigentümer auf ein Minimum zu beschränken. Der Forderung wurde außerdem mit den Nebenbestimmungen unter A 3.7.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Mit den Auflagen A 3.7.2 und A 3.7.3 dieses Beschlusses wird den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

Weiterhin wies der Bayerische Bauernverband (Schreiben vom 13.11.2014) darauf hin, dass die Flächen, die zur Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen werden, mit höchster Sorgfalt zu behandeln seien, um deren Ertragsfähigkeit auch in Zukunft zu erhalten. Der Vorhabenträger sicherte mit Schreiben vom 08.09.2020 zu, dass er im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen mit den betroffenen Eigentümern entsprechende Vereinbarungen treffen werde. Im Übrigen wurde dem Vorbringen mit der unter A 3.7.4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmung Genüge getan.

2.4.9 Forstwirtschaft

Für das gegenständliche Vorhaben werden 0,413 ha Waldfläche vorübergehend beansprucht, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt wird, so dass hier keine Waldbeseitigung zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG erfolgt. Zudem werden 0,748 ha Waldfläche dauerhaft in Geh-, Radwege- und Straßennebenflächen umgewandelt und damit überbaut bzw. versiegelt. Betroffen sind vom Vorhaben weiterhin vier naturschutzfachlich wertvolle Altbauminseln zwischen St 2573 und Geh- und Radweg im Umfang von 0,388 ha. Sie bleiben zwar erhalten, werden aber durch die neu angelegten Verkehrsflächen vom geschlossenen Waldbestand abgetrennt. Die Flächen werden in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg durch den Vorhabenträger erworben und ausgegli-

chen. Sie sind nicht mehr als Waldflächen nach Waldrecht zu bewerten. Im Ergebnis werden damit 0,748 ha Wald tatsächlich gerodet, was auch dem tatsächlichen Waldverlust entspricht. Bewertet man aber die 0,388 ha großen Altbauminiseln als weiteren faktischen Waldverlust, ist insgesamt von einem Waldverlust von rund 1,14 ha Wald auszugehen. Fast der gesamte in Anspruch genommene Wald ist Bannwald i.S.d. Art. 11 BayWaldG.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG grundsätzlich der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG), bzw. sie soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG).

Keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz bedürfen nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch die oben genannten materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 Abs. 2 a BayWaldG i.V.m. Art. 39 a BayWaldG war im gegenständlichen Verfahren nicht durchzuführen, da die hier zu rodende Fläche die dort gestellten Größenanforderungen deutlich unterschreitet (siehe C 1.1 dieses Beschlusses).

Neben der Inanspruchnahme der Waldflächen sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Rahmen des Artenschutzes Bezug genommen. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Maßnahmenbereich gelegene Waldgebiet dargestellt und bewertet (siehe C 2.4.5.5 dieses Beschlusses).

Für die vorliegende Planung wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen. Entsprechend Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG kann im Bannwald die Erlaubnis erteilt werden, da sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald durch flächengleiche

Ersatzaufforstungen ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Der Vorhabenträger sicherte dies in seiner Stellungnahme vom 23.02.2022 zu. Durch die Maßnahmen A1T und E4T werden 0,913 ha bzw. 0,223 ha Flächen mit naturnahem Laubwald bzw. einem lichten Kiefer-Birken-Bestand erstaufgeforstet, die an den betroffenen Bannwald „Deisenhofener Forst“ angrenzen. Zur Sicherung der Funktionen des Waldes sind also als Ersatz waldbauliche Maßnahmen im Umfang von insgesamt 1,14 ha vorgesehen (vgl. die Ausführungen unter C 2.4.5.3.4.4 dieses Beschlusses bzw. Unterlagen 9.1T und 9.2T und die Gegenüberstellung der in Anspruch genommenen Waldflächen und des vorgesehenen walddrechtlichen Ausgleichs in Unterlage 19.1T, Anhang 4T).

Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang entstehenden Waldflächen im Umfang von 1,14 ha können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg stimmte mit Schreiben vom 19.11.2020 der Rodung zu, da angrenzend an den zu rodenden Bannwald eine flächengleiche Ersatzaufforstung vorgesehen ist. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg wies aus forstwirtschaftlicher Sicht insbesondere darauf hin, dass es für fachlich richtig und waldderechtlich vertretbar gehalten werde, dass im Rahmen der Ausgleichsfläche A1T die gesamte Wiese auf der Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Brunnthal nach Durchführung der Aufforstung als Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG angesehen werde, obwohl die Fläche mit einem 10 bis 15 Meter breiten Krautsaum entlang des Waldinnenrandes gestaltet wird. Die Fläche könne als Waldlichtung bzw. Wildäsungsfläche und damit als eine dem Wald gleichgestellte Fläche i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG betrachtet werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg stellte fest, dass dieser Bereich gemäht und mit Wildkräutern eingesät werden könne, dennoch Wald im Sinne des BayWaldG bleibe. Folglich könne die gesamte Fläche von 0,913 ha als Ersatzaufforstung anerkannt werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Darüber hinaus bestätigte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg in seiner Stellungnahme, dass auch die Aufforstungsfläche auf der Fl.Nr. 1582 der Gemarkung Taufkirchen mit 0,223 ha Wald die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG erfüllt. Der Vorhabenträger stellte in seiner Erwiderung vom 23.02.2022 klar, dass die erforderlichen Ersatzaufforstungen bei der Maßnahmenplanung eingeplant seien.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck forderte mit Schreiben vom 11.11.2014, dass die Anlage der Ersatzpflanzungen in enger Ab-

stimmung mit der Unteren Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg erfolgen solle. Dies sicherte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 08.09.2020 zu. Zudem wurde dem Vorschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.8.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 11.11.2014 führte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck aus, dass im Zuge der Projektausführung die tatsächlich beanspruchte bzw. gerodete Fläche erfasst werden solle. Weiterhin sei zu beachten, dass Flächenmehrungen im Verhältnis 1:1 auszugleichen seien. Der Vorhabenträger sicherte die Bilanzierung der tatsächlichen Eingriffe zu. Ein gegebenenfalls notwendiger Ausgleich für Rodungsmehrungen werde nach dem BayWaldG in Abstimmung mit der Forstverwaltung vorgenommen (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck forderte mit Schreiben vom 11.11.2014, dass die Ersatzaufforstung dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg bis spätestens ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert schriftlich nachzuweisen sei, da die Aufforstungsverpflichtung erst dann ende, wenn im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt werde, dass die Aufforstung gesichert sei. Mit Schreiben vom 08.09.2020 sicherte der Vorhabenträger den geforderten Nachweis zu (vgl. A 3.1 dieses Beschlusses). Die Forderung fand ebenso ihren Eingang in die Nebenbestimmung unter A 3.8.2 dieses Beschlusses.

Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern forderte in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2020, dass auf Kompensationsflächen mit Waldausgleich, die gleichzeitig als naturschutzfachlicher Ausgleich angerechnet werden sollen, die Waldflächen vorrangig Biotop- und Artenschutzfunktion zukommen sollte. Ziel sei daher die möglichst natürliche Entwicklung arten- und strukturreicher, naturnaher Bestände. Weiterhin forderte die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern, dass im Ausfall entstehendes Totholz im Bestand zu verbleiben habe. Der Vorhabenträger sicherte im Schreiben vom 23.02.2022 zu, dass er dies bei der Flächenpflege berücksichtigen werde, soweit mit der Forstverwaltung Einvernehmen bestehe.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Schreiben vom 19.11.2020) merkte an, dass die in der Stellungnahme vom 11.11.2014 festgestellte Schutzwaldeigenschaft eines 650 Meter langen Waldrandes und die damit verbundenen Auflagen nicht mehr zutreffend seien, da zum einen die hinterliegenden Bestände zum Teil nicht mehr schutzwürdig seien, zum anderen durch den Erhalt der Altbauminseln die Sturmschutzfunktion in dem fraglichen Bereich weitgehend aufrechterhalten werde. Es waren somit von Seiten der Planfeststellungsbehörde keine

weiteren Nebenbestimmungen veranlasst.

Die durch die Bayerische Staatsforsten AöR mit Schreiben vom 30.10.2014 erhobenen Bedenken bezüglich der Schutzwaldeigenschaft sind durch die Einschätzung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg vom 19.11.2020, dass diese Schutzwaldeigenschaft nicht mehr zutreffend sei, gegenstandslos geworden.

Die Bayerische Staatsforsten AöR forderte mit Schreiben vom 30.10.2014 die Berücksichtigung einiger forstwirtschaftlicher Gesichtspunkte bei der Höhe der Entschädigung. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu regeln sind.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – LV Bayern e.V. erhob mit Schreiben vom 18.09.2014 gegen die ursprüngliche Planung keine Einwände, sofern die Ausgleichsmaßnahmen zur Beanspruchung der Waldflächen im geplanten Umfang umgesetzt würden. Mit Schreiben vom 08.09.2020 nahm dies der Vorhabenträger zur Kenntnis und merkte an, dass die ursprünglich geplante Ersatzmaßnahme E2 aufgrund der Feststellung eines Tagfalter-Vorkommens entfallen musste. Durch die 1. Tektur vom 12.03.2020 werde die ursprünglich geplante Ersatzaufforstung auf der Maßnahmenfläche E2 von 0,223 ha nun im Rahmen des Ökokontos „Jagdhof“ der Gemeinde Taufkirchen auf der Fl.Nr. 1582 der Gemarkung Taufkirchen durchgeführt (Ersatzmaßnahme E4T). Der Umfang der Ersatzaufforstung bleibt im ursprünglich geplanten Umfang bestehen.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten kein solches Gewicht, um die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen zu können. Aufgrund der geplanten Wiederaufforstung und Anpflanzung kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabenbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

2.4.10 Fischerei

Sowohl öffentliche als auch private Belange der Fischerei stehen der Planung nicht entgegen. Es sind keine fischereilich relevanten Oberflächengewässer, Fließ- oder Stillgewässer betroffen. Der Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei und der Landesfischereiverband Bayern e.V. wurden im Verfahren beteiligt und haben keine Einwände gegen die Planung vorgebracht (Schreiben vom 04.11.2014 des Landesfischereiverbands und Schreiben vom 06.10.2014 des Bezirks Oberbayern Fachberatung für Fischerei).

2.4.11 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen der Planung nicht entgegen. Es wurden diesbezüglich keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

2.4.12 Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung Praktische Bodendenkmalpflege, Referat B VI - Lineare Projekte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 07.11.2014 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereichs weitere Maßnahmen an Baudenkmalern – in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein – oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bat das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabenträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen Dritter nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte in seinem Schreiben vom 07.11.2014 aus, dass im Bauabschnitt nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler bekannt sind. Aufgrund der Lage, der sehr geringen Bodeneingriffe und der momentanen Denkmalkennntnis werde das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, als sehr gering eingeschätzt. Es wies darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. die Unteren Denkmalschutzbehörde unterliegen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

Der Vorhabenträger sicherte zu, der Meldepflicht zu entsprechen und erklärte, gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

Die Forderung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege findet ihren Niederschlag auch in der Nebenbestimmung unter A 3.6 dieses Beschlusses.

Für den Fall, dass bei Bauarbeiten Zufallsfunde gemacht werden, treffen die Nebenbestimmungen A 3.2.1 und A 3.6 dieses Beschlusses sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere Art. 8 DSchG, die notwendige Vorsorge mit deren Umgang. Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabenträger gemäß der Nebenbestimmung A 3.6 dieses Beschlusses alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen

Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt München) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Seitens des Landratsamts München (Schreiben vom 03.11.2014 bzw. 16.11.2020) als Untere Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Aufgrund der Lage, der sehr geringen Bodeneingriffe und der momentanen Denkmalkennntnis wird das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, allerdings von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als sehr gering eingeschätzt. Dagegen sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

2.4.13 Träger von öffentlichen Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. Art. 22 BayStrWG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

2.4.13.1 Zweckverband München-Südost

Im plangegenständlichen Bauabschnitt kreuzt bei Bau-km 2+964 der bestehende Schmutzwasserkanal des Zweckverbands München-Südost den geplanten Geh- und Radweg (vgl. Unterlage 5.3T und lfd. Nr. 4.2.7 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11T)).

Mit Stellungnahme vom 18.09.2014 äußerte sich der Zweckverband München-Südost zum Vorhaben und bat um Verständigung, sofern es zu Berührungspunkten oder Problemen mit dem Kanal komme. Der Vorhabenträger sicherte mit Schreiben vom 08.09.2020 vor Baubeginn, sowie im Bedarfsfall auch baubegleitend, die recht-

zeitige Unterrichtung und Abstimmung mit dem Zweckverband München-Südost zu. Die Forderung fand auch ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung A 3.2.4 dieses Beschlusses.

2.4.13.2 SWM Services GmbH

Die SWM Services GmbH (im Folgenden: SWM) teilte in ihrem Schreiben vom 21.11.2020 mit, dass sich ihre Organisationsstruktur geändert habe, die Stellungnahme vom 12.11.2014 der SWM Infrastruktur Region GmbH (im Folgenden SWM) aber ihre Gültigkeit behalte.

Die SWM (Schreiben vom 12.11.2014) teilte mit, dass sich im Geltungsbereich des Vorhabens drei Versorgungsleitungen der SWM befänden, die bereits in der Planung erfasst und im Regelungsverzeichnis unter den lfd. Nrn. 4.2.2 bis 4.2.5 (Unterlage 11T) erwähnt seien. Die SWM führte aus, dass es keine Einwände gegen die Regelungen des Regelungsverzeichnisses gebe und die Abstimmung der technischen Einzelheiten bereits begonnen habe. Sie wies darauf hin, dass es sich bei den unter den lfd. Nrn. 4.2.3 und 4.2.4 aufgeführten Leitungskreuzungen lediglich um eine Leitung handele, welche planerisch mit zwei verschiedenen Trassenverläufen dargestellt seien. Der Vorhabenträger nahm diese Ausführungen mit Schreiben vom 08.09.2020 zur Kenntnis. Mit Schreiben vom 23.02.2022 (Erwiderung im Rahmen der beschränkten Anhörung zur 1. Tektur vom 12.03.2020) ergänzte der Vorhabenträger, dass die im Zuge des Bauvorhabens mit den SWM abgestimmte Lastabtragsplatte im Bereich der kreuzenden Wasserleitung vorgesehen werde. Eine entsprechende Abstimmung zur technischen Ausführung und den rechtlichen Voraussetzungen findet statt. Auch weitere Querungen von Leitungen, teils mit Rückbau oder Verfüllung von stillgelegten Leitungen seien abgestimmt worden. Zu den Leitungskreuzungen und den erforderlichen Maßnahmen sind nach Auskunft des Vorhabenträgers in Anlehnung an bestehende Gestattungsverträge Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der SWM Services GmbH vorgesehen.

2.4.13.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

Durch den Bau von Schutzplanken beidseitig des geplanten Geh- und Radweges könnten Kabel der Deutschen Telekom Technik GmbH betroffen sein. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde angehört und erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie fordert aber Suchschlitze zur Ermittlung der genauen Lage und bittet um Benachrichtigung bei Schäden. Außerdem dürften die Kabel nicht überbaut oder ohne Zustimmung der Deutschen Telekom Technik GmbH eine Verlegung beauftragt werden. Die Kostenübernahme müsse geklärt werden. Der Vorhabenträger si-

chert die Beachtung dieser Forderungen und Hinweise zu (siehe E-Mail vom 13.10.2022).

2.4.13.4 Bayernwerk AG

Durch den Bau von Schutzplanken beidseitig des geplanten Geh- und Radweges könnte ein stillgelegtes Kabel der Bayernwerk AG betroffen sein. Der Vorhabenträger sichert zu, mit der Bayernwerk AG ggf. eine Vereinbarung über Ausbau und Entfernung des Kabels zu treffen.

2.4.13.5 Vodafone Deutschland GmbH

Durch den Bau von Schutzplanken beidseitig des geplanten Geh- und Radweges könnten Kabel der Vodafone Deutschland GmbH betroffen sein. Die Vodafone Deutschland GmbH erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben, fordert aber Suchschlitze zur Ermittlung der genauen Lage und bittet um Benachrichtigung bei Schäden. Eine Überbauung dürfe nicht stattfinden. Abstände müssten eingehalten werden. Sonst sei eine Handschachtung durchzuführen. Der Zugang müsse stets gewährleistet sein. Der Vorhabenträger sichert die Beachtung dieser Forderungen und Hinweise zu (E-Mail vom 13.10.2022).

2.4.13.6 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen – soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabenträgers beinhalten, umfassend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

2.4.14 Belange anderer Straßenbaulastträger

Die Autobahndirektion Südbayern teilte in ihrem Schreiben vom 14.10.2014 mit, dass über den plangegegenständlichen Abschnitt der St 2573 die Bedarfsumleitungen U 38 und U 61 für die A 99 Autobahnring München und die A 8 München – Rosenheim verlaufe. Sie forderte, dass bauliche Eingriffe in bzw. der Anbau an die St 2573, die eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Umleitungsstrecken mit sich bringen, vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen und mit der Unteren Verkehrsbehörde an der Autobahndirektion Südbayern abzustimmen seien. Die Verantwortlichkeit und die Aufgaben der Autobahndirektion Südbayern ging am 01.01.2021 an

den Bund und die neu gegründete Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern über.

Die rechtzeitige Mitteilung und Abstimmung im Voraus sicherte der Vorhabenträger zu (A 3.1 dieses Beschlusses). Der Forderung wird mit der Nebenbestimmung unter A 3.2.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

2.5 Private Einwendungen und Belange, insbesondere Flächenverlust

Private Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Für das Vorhaben werden dauerhaft rund 0,45 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. Hinzu kommen Flächen von insgesamt 940 qm (0,094 ha), die im Eigentum der Stadtwerke München Services GmbH (im Folgenden SWM) stehen (Fl.Nrn. 1992 und 2016, beide Gemarkung Taufkirchen). Darstellungen und Erläuterungen zu der Grundinanspruchnahme enthalten im Einzelnen die Unterlagen 10.1T und 10.2T (Grunderwerbspläne und das Grunderwerbsverzeichnis).

Die durch den Bau des Geh- und Radweges entstehenden Auswirkungen (hier im Wesentlichen Grundverlust) auf das Grundeigentum können im vorliegenden Fall durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht weiter verringert werden. Die verbleibenden Flächenverluste sind unvermeidbar und hinzunehmen. Ihnen gegenüber überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch den Bau des Geh- und Radweges, da dies der Verkehrssicherheit und damit letztlich dem Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer dient. Hierauf wurde bei der Behandlung des Ausbaustandards (vgl. unter C 2.4.3 dieses Beschlusses) näher eingegangen.

Die SWM ist Eigentümerin der betroffenen Fl. Nrn. 1992 und 2016, jeweils Gemarkung Taufkirchen, siehe Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1/2T) und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2T). In der Stellungnahme vom 12.11.2014 wurde klargestellt, dass die betreffenden Grundstücke von der SWM erworben worden seien, um den Fassungsbereich der Brunnen III und IV des betroffenen Trinkwasserschutzgebiets bestmöglich zu schützen. Aus Sicht der SWM sei das öffentliche Interesse am Grundwasserschutz grundsätzlich höher zu gewichten als das Interesse am Neubau des Geh- und Radweges. Die SWM hat daher im Zuge der Planung wiederholt angemerkt, dass ihre Zustimmung zur Grundstücksnutzung für den Bau des Geh- und Radweges nur dann erteilt werde, wenn der Vorhabenträger ein für die SWM akzeptables Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Grundwasserschutzes vorlege und die Umsetzung verbindlich bestätige. Eine entsprechende Einigung mit dem Vorhabenträger liegt vor (siehe hierzu die Ausführungen unter C 2.4.7.1.3 dieses Beschlusses).

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind demnach dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. In diesen Verfahren würde auch die Frage der Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen geregelt werden, wobei vorliegend von keinem der Grundeigentümer der Verbleib unwirtschaftlicher Restflächen vorgetragen wurde. Auch im Übrigen gab es im gegenständlichen Verfahren keine Einwendungen von privaten Grundeigentümern.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau des Geh- und Radweges im Zuge der St 2573 nördlich Lanzenhaar bis zur A 995 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+964,184 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor. Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Zusagen und Nebenbestimmungen und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus ungünstiger beurteilt.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Der neu zu bauende Geh- und Radweg von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+964 nördlich Lanzenhaar bis A 995 wird Bestandteil der St 2573, der neu zu bauende Geh-

und Radweg Bau-km 2+350 an der M11 wird deren Bestandteil (vgl. Art. 2 Nr. 1b BayStrWG). Die einzelnen Regelungen und Widmungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und dem entsprechenden Lageplan (Unterlagen 11T und 5T). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den oben unter A 2. dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen in der Gemeinde Taufkirchen, der Gemeinde Brunnthal und der Gemeinde Sauerlach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Daneben kann der Planfeststellungsbeschluss im Volltext ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden. Rechtlich maßgeblich ist die in Papierform ausgelegte Fassung des Beschlusses und der Unterlagen.

München, 14.07.2023

Regierung von Oberbayern

gez.

Dr. Haesen

Regierungsdirektorin

